

irgend etwas hinsichtlich einer Genehmigung des noch nicht vorliegenden Staatsvertrags gefolgert werden könne.

Im Fall des Einverständnisses der Bürgerschaft würde die Finanzdeputation mit dem Abschlusse des Kaufcontracts zu beauftragen, und die Gelder von dem Fonds für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen sein.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 23. Januar 1856.

(In vertraulicher Sitzung.)

Ankauf eines Grundstücks bei Suchting.

Die Bürgerschaft hat in vertraulicher Sitzung diesen Gegenstand berathen und ertheilt zu dem beantragten Ankaufe der in der Mittheilung des Senats vom 21. Januar 1856 näher bezeichneten Grundstücke ihre verfassungsmäßige Zustimmung unter Bewilligung der Kaufsumme von 7000 Thalern, indem sie die Finanzdeputation zugleich mit dem Abschlusse des Kaufcontracts beauftragt, und sich damit einverstanden erklärt daß die Kaufsumme auf den Fonds für außerordentliche Verwendungen zu entnehmen sei.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 8. Februar 1856.

(Für vertrauliche Sitzung.)

Verträge mit dem Zollverein.

Daß durch die Vereinigung des benachbarten Steuervereins mit dem Zoll- und Handelsverein hervorgerufene Bedürfnis nach einer vertragsmäßigen Regelung der Verkehrsverhältnisse Bremens mit dem so erweiterten Zollverein, in dessen Voraussicht schon 1853 commissarische Verhandlungen eingeleitet wurden, hat nach Wiederaufnahme dieser Verhandlungen im August v. J. zu dem Abschlusse eines Vertrags »wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse«, in Verbindung mit einem Verträge »wegen Suspendierung der Beserzölle« geführt, welche Verträge am 26. Januar v. J. von den beiderseits bestellten Bevollmächtigten unterzeichnet worden sind.

Seiner nächsten Veranlassung nach bestimmt, an die Stelle der im Jahre 1845 mit Hannover und Oldenburg abgeschlossenen, seitdem gekündigten Vereinbarungen zur Re-

gung verschiedener
in Bezug auf Zoll-
den durch die ver-
ationen, auf die
der Verhandlung
geändert sein
Förderung der
sich zu einem ge-
zu diesen Ende
haben die
Wirkung abge-
der Beserzölle
ständig sind.

für Bremen
kennt ein Be-
Zoll von Norden
mit dem
in Folgekomm-
ne er als Le-
mit — als Ge-
Inhalt dieser Ab-
als was an fern-
Vertragsverhältn-
von der auch o-
nächst von selbst
und die dagegen
wegen, setzen n-
in unserer Mitte

Wem so
ersten Male durch
gezeigt werden,
der Grundlage de-
ziehungen zu den
als Folge ihrer
unser Nachbarn
Jeden

Uebereinkommen,
von den einzelnen
der Bürgerschaft
Antrag verbind-
rechnet er mit 3
der allgemeinen
nehmen und dad-
Aufhebung des
überwiegend zu selb-
lichten und bei
Erleichterungen
wegen, nimmt
welche darüber
finden werden,
missarien sich

Wie
Ausführung vo-
theils unmittelbar
Genehmigung d-
läßt sich mit
Bege der Ver-
werden könnte,

*) Sind ver-

gelung verschiedener Verhältnisse des gegenseitigen Verkehrs zu treten, und deren namentlich in Bezug auf Zollabfertigung und Grenzschutzverhältnisse getroffene Bestimmungen, unter den durch die veränderten Umstände und das erweiterte Verkehrsgebiet bedingten Modificationen, auf den gesammten Zollverein auszudehnen, hat der erste dieser Verträge im Laufe der Verhandlungen erhöhte Bedeutung gewonnen durch die Aufnahme einer Reihe von Zugeständnissen sonstiger Art, in denen neben der Bereitwilligkeit zu thunlichster Beachtung und Förderung der jedem Theile eigenthümlichen Interessen, zugleich das Bestreben beider Theile sich zu erkennen giebt, die gegenseitigen Handelsbeziehungen nach Möglichkeit zu fördern und zu diesem Zwecke im gemeinsamen Interesse Opfer zu bringen. — Gleiche Beweggründe haben die Zusagen herbeigeführt, welche den Inhalt des zweiten im Namen der betreffenden Uferstaaten abgeschlossenen Vertrages bilden und durch welche das alte Verkehrshinderniß der Weserzölle endlich, ob auch dem Buchstaben nach nur bis auf Weiteres, gänzlich beseitigt wird.

Für Bremens höhere Interessen ist ohne Zweifel schon die Thatsache des Zustandekommens eines Vertragsverhältnisses wie des vorliegenden mit dem Zollverein, — einer Reihe von Abreden durch welche unser Freistaat seinen nahen und unzertrennlichen Zusammenhang mit dem zollverbündeten Deutschland nun auch formell von diesem anerkannt und sein Entgegenkommen erwiedert findet, ohne deshalb die Freiheit der Bewegung aufzugeben, welche er als Lebensbedingung seines erfolgreichen Wirkens in und für Deutschland betrachten muß — als Gewinn anzusehen. In gleichem Sinne wird voraussichtlich auch der materielle Inhalt dieser Abreden — sowohl die unmittelbar durch sie gewährten Verkehrserleichterungen als was an ferneren Gewährungen dieser Art, auf der nunmehr gewonnenen Grundlage fester Vertragsverhältnisse zum Zollverein, sich schon als Folge der allseitig wachsenden Erkenntniß von der auch ohne Zollgemeinschaft bestehenden Gemeinsamkeit der Verkehrsinteressen demnächst von selbst ergeben dürfte — unserem Gemeinwesen zum bleibenden Gewinn gereichen und die dagegen unsererseits zu bringenden nach Lage der Sache unvermeidlichen Opfer überwiegen, sofern nur wie bisher patriotischer Gemein Sinn und wetteifernder Unternehmungsgeist in unserer Mitte lebendig bleiben.

Wenn somit Bremens Beziehungen zu der Gesammtheit der Zollvereinsstaaten zum ersten Male durch einen umfassenden und, wie zu hoffen, beiderseits befriedigenden Vertrag geregelt werden, so dient das gegenwärtige Abkommen nicht minder zur Entwicklung der auf der Grundlage der Staatsverträge von 1827 und 1845 befestigten freundschaftlichen Beziehungen zu Hannover und Oldenburg, und bietet eine willkommene Handhabe dar, um die als Folge jener Verträge sich ergebenden besonderen Ansprüche auf die Willfährigkeit dieser unser Nachbarstaaten jetzt um so rascher ihrer Erledigung zuführen zu können.

Indem der Senat nunmehr die vorgenannten Verträge nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften, Separatartikeln und Schlußprotokollen und den bei Unterzeichnung derselben von den einzelnen Bevollmächtigten im Namen ihrer Regierungen hinzugefügten Erklärungen *), der Bürgerschaft zu näherer Prüfung ihres Inhalts beikommend übergiebt und damit den Antrag verbindet sich über die Genehmigung derselben mit ihm einverstehen zu wollen, rechnet er mit Zuversicht darauf daß sie die vorstehend angedeuteten höheren Gesichtspunkte der allgemeinen Wohlfahrt des Staats auch ihrerseits zur Richtschnur der Entscheidung nehmen und dadurch um so gewisser dahin gelangen werde sich mit ihm zu einer gleichen Auffassung des Gesamtergebnisses der jetzt beendigten Verhandlungen zu vereinigen. Um übrigens zu solchem Zweck auch das Verständniß des Details dieser Verhandlungen zu erleichtern und bei der Mannichfaltigkeit des vorliegenden Stoffes dem Bedürfniß nach näheren Erläuterungen über Anlaß und Bedeutung der einzelnen Bestimmungen im voraus zu begegnen, nimmt der Senat keinen Anstand der Bürgerschaft, in Ergänzung der Aufklärungen welche hierüber zu ertheilen ihre Mitglieder des Vertrauensausschusses sich in der Lage befinden werden, noch einen umfassenden Bericht, den er zu gleichem Zweck von seinen Commissarien sich hat erstatten lassen, zu ihrer Kenntnißnahme hiebei vertraulich mitzutheilen.

Wie eine nähere Einsicht der Verträge und ihrer Anlagen ergiebt, sind behufs der Ausführung von unserer Seite eine Menge verschiedenartiger Anordnungen und Einrichtungen theils unmittelbar, theils nach vorgängiger Regelung ihrer Details durch eine sofort nach Genehmigung der Verträge in Bremen zusammentretende Vollzugscommission, zu treffen und läßt sich mit Sicherheit zur Zeit noch nicht bestimmen wie vieles hievon im einfachen Wege der Verweisung an die competenten Behörden oder Verwaltungsdeputationen erledigt werden könnte, oder aber noch anderweite Vereinbarungen zwischen Senat und Bürgerschaft

*) Sind vertraulich mitgetheilt.

nothwendig machen dürfte. Daneben liegt es aber im offenbaren Interesse der Sache und wird auch durch den Vertrag ausdrücklich vorgesehen daß nicht allein die Arbeiten der Vollzugscommission überhaupt thunlichst beschleunigt werden, sondern auch der Vertrag sofort in Wirksamkeit treten solle, sobald die als zunächst erforderlich bezeichneten Vorkehrungen getroffen worden sind, wenn auch der Vollzug einzelner anderer Verabredungen noch ausgesetzt bleiben müßte. Unter diesen eigenthümlichen Verhältnissen erscheint es zur Beschleunigung und Vereinfachung des Geschäftsganges vorerst unerläßlich daß eine besondere Deputation mit dem zwiefachen Auftrage niedergelegt werde:

- 1) zu berathen und zu berichten, welche bauliche Einrichtungen in Folge des Vertrags dem Bremischen Staate überhaupt obliegen und wie solche am geeignetsten zu beschaffen seien; — nach welcher Berichterstattung dann weiter zu beschließen sein würde, welchen Deputationen die Ausführung zu übertragen sei; — sodann
- 2) die zur Abfertigung an der Oberweser nöthigen interimistischen Baueinrichtungen (vgl. Art. 9 der Uebereinkunft II. und Sep.-Art. 4 zum Art. 18 des Hauptvertrags) zu treffen, zu welchem Zweck derselben etwa 5000 Thaler zur Verfügung zu stellen wären.

Bei der Dringlichkeit der Sache trägt demgemäß der Senat schon jetzt darauf an, die Bürgerschaft wolle, im Falle ihres Einverständnisses mit seinem heutigen Antrage auf Genehmigung der vorgedachten Verträge, sich gleichzeitig auch in Betreff der Niederlegung einer, wie vorbemerkt, zu beauftragenden Deputation mit ihm einverstanden erklären und zu derselben ihre Mitglieder ernennen.

Anlage I.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. Febr. 1856.

Vertrag

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien
Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover und Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen für Sich und in Vertretung der übrigen Mitglieder des Kraft der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, 12. Mai und 10. December 1835, 2. Januar 1836, 8. Mai, 19. October und 13. November 1841, endlich vom 4. April 1853 bestehenden Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Kronen Bayern, Sachsen und Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Großherzogthums Hessen, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten — namentlich des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg-Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, so wie der Fürstlich Reussischen Länder älterer und jüngerer Linie — des Herzogthums Braunschweig, des Großherzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, ferner in Vertretung des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Negeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer

Anhalt-Deßau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, der Landgräflich Hessischen Gebietsheile, des Oberamts Meisenheim und des Amts Homburg, einerseits,

und

der Senat der freien Hansestadt Bremen andererseits,

von dem Wunsche geleitet die gegenseitigen Handelsbeziehungen zwischen Ihren Staaten im gemeinsamen Interesse möglichst zu fördern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Oberfinanzrath Wilhelm Cramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwig,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag, unter dem Vorbehalt allseitiger Ratification, abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Die Schiffe Preußens und jedes der übrigen Staaten des Zollvereins, welche in die Häfen der freien Hansestadt Bremen eingehen oder von dort ausgehen werden, und umgekehrt die Bremischen Schiffe welche in die Häfen des Königreichs Preußen oder eines anderen Staats des gedachten Vereins eingehen oder von dort ausgehen werden, sollen ohne Rücksicht auf ihren Abgangs- oder Bestimmungsort hinsichtlich aller das Schiff treffenden Abgaben, welcher Art oder Benennung dieselben seien, mögen sie im Namen oder zum Vortheile der Regierung oder zum Vortheile öffentlicher Beamten, Ortsverwaltungen oder Anstalten irgend einer Art erhoben werden, auf demselben Fuße behandelt werden wie die Nationalschiffe.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Gegenstände des Handels deren Einfuhr oder Ausfuhr nach oder aus den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich auf Nationalschiffen wird stattfinden können, sollen ohne Unterschied ihrer Herkunft und Bestimmung auch auf Schiffen des anderen Theils dorthin eingeführt oder von dort ausgeführt werden können.

Artikel 3.

Waaren jeder Art ohne Unterschied des Ursprungs oder Eigenthümers, die, von welchem Lande es sei, durch Schiffe des Zollvereins in die Häfen Bremens oder durch Bremische Schiffe in diejenigen des Zollvereins eingeführt werden, desgleichen Waaren die, für welche Bestimmung es sei, aus den Häfen des Zollvereins durch Bremische Schiffe oder aus den Häfen Bremens durch Schiffe der Zollvereinsstaaten ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen keine andere oder höhere Abgaben entrichten, als wenn die Einfuhr oder Ausfuhr derselben Gegenstände durch Nationalschiffe stattfände.

Die Prämien, Abgabenerstattungen oder andere Begünstigungen dieser Art, welche in dem Gebiete des einen der hohen contrahirenden Theile der Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen bewilligt werden, sollen in gleicher Weise bewilligt werden, wenn die Einfuhr oder Ausfuhr auf Schiffen des anderen Theiles erfolgt.

Artikel 4.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben dürfen in keinem der contrahirenden Staaten

1. Erzeugnisse des Gebiets des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staates,
2. Waaren welche aus dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ein- oder durchgeführt werden, ungünstiger als beim unmittelbaren Eingange vom Auslande,
3. Ausfuhrgegenstände beim Ausgange nach dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils ungünstiger als beim unmittelbaren Ausgange nach dem Auslande behandelt werden.

Ausnahmen hiervon sind nur bei Zolleinigungen mit dritten Staaten und hinsichtlich solcher Begünstigungen zulässig, welche dritten Staaten durch schon bestehende Verträge zugestanden sind, oder welche den unmittelbar über die Landgrenze eingehenden Erzeugnissen eines Nachbarlandes oder seiner europäischen Zubehörungen mit Rücksicht auf ähnliche Gegenleistungen etwa zugestanden werden; ferner von der Verabredung zu 2., in Bezug auf Wein, bei dessen Verzollung eine Eingangsabgabenermäßigung auf den direkt aus den Erzeugungslanden herkommenden Wein beschränkt werden kann.

Artikel 5.

Da die hohen contrahirenden Theile die Unterdrückung des Schleichhandels an den beiderseitigen Grenzen, so wie von der Weser und deren Nebenflüssen aus, nicht minder wie eine freundschaftliche Mitwirkung hierbei als vorzügliches Mittel zur Beförderung des redlichen Verkehrs zwischen Ihren Gebieten anerkennen, so verpflichten dieselben sich, dem Schleichhandel zwischen Ihren Landen, und insbesondere da wo die beiderseitigen Grenzen sich berühren, nach Möglichkeit entgegenzuwirken, jeden durch die Zoll- und Steuergesetze des Nachbarlandes verbotenen Verkehr nach letzterem zu verbieten, zu bestrafen und überhaupt möglichst zu verhindern, auch sich gegenseitig zur Ausrottung eines solchen unerlaubten Verkehrs, wo derselbe sich zeigen sollte, behülflich zu sein. Zur Erreichung dieses Zwecks ist die in der Anlage I. beigefügte Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels zwischen Ihnen errichtet worden.

Artikel 6.

Um dem Verkehr zwischen Bremen und dem Gebiete des Zollvereins diejenigen Erleichterungen zu gewähren welche ohne Gefährdung des Zollinteresses zulässig erscheinen, ist man übereingekommen daß in der Stadt Bremen für den Verkehr vermittelt der Eisenbahn und der Weser ein zollvereinsländisches Hauptzollamt mit besonders festzusetzenden Befugnissen zur Zollabfertigung und Erhebung errichtet werde. Die dazu erforderlichen Localitäten und Anstalten werden von Seiten Bremens auf dessen Kosten gestellt. Die in der Anlage II. beigefügte Uebereinkunft enthält die näheren Bestimmungen hierüber.

Artikel 7.

Zur Beförderung des Waarenabsatzes aus dem Zollvereine nach anderen, besonders überseeischen Ländern, soll in beiderseitigem Interesse in der Stadt Bremen eine Zollvereinsniederlage unter Aufsicht und Controle des im vorstehenden Artikel erwähnten Hauptzollamts errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, so wie in demselben verzollte fremde Waaren gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei zurückgebracht werden können. Die Verwaltung dieser Niederlage steht der freien Hansestadt Bremen zu, welche die erforderlichen Baulichkeiten und Einrichtungen auf ihre Kosten übernimmt. Das Nähere ist hierüber in der Anlage II. bestimmt.

Artikel 8.

Um die Unterdrückung des Schleichhandels vollständiger zu erreichen, welcher durch die vorspringende Lage Bremischer Gebietstheile begünstigt wird, sind die hohen Contrahenten übereingekommen:

1. Die holländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. die am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, namentlich Butendieck, Zimmerslohe, Borgfelder-Moor, Borgfelder-Weide, so wie sämtliche Borgfelder Wiesen,
3. die Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. die am linken Ufer der Schum belegenen Bremischen Dorfschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelschuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und Grolland, einschließlich des Schumflusses,

unbeschadet der dem Bremischen Staate zustehenden Landeshoheit, dem Zollvereine anzuschließen. Das Nähere über diesen Anschluß ist in der als Anlage III. beigefügten Uebereinkunft festgestellt.

Ueber die Besteuerung der inneren Erzeugnisse in den vorgenannten Gebietstheilen ist die in der Anlage IV. enthaltene besondere Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen abgeschlossen worden.

Artikel 9.

Zur Beförderung des Verkehrs ist weiter verabrebet worden daß die den contrahirenden Staaten angehörigen Fabrikanten und Gewerbetreibenden welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen, oder Reisende welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, wenn sie die Berechtigung zu diesem Gewerbebetriebe in demjenigen Staate in welchem sie ihren Wohnsitz haben, durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher inländischen Gewerbetreibenden oder Kaufleute stehen, in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein sollen.

Artikel 10.

Da die Stadt Bremen für manche Gegenstände welche allein oder doch hauptsächlich aus dem Zollvereine dahin gelangen, den Hauptmarkort für die zum Zollvereine gehörige Gegend der unteren Weser bildet, eine Zollcontrole dabei aber unnötige Belästigung herbeiführen würde, so ist man übereingekommen daß folgende Gegenstände vom Bremischen Gebiete, mit Ausschluß von Vegeack und Bremerhaven, zollfrei in den Zollverein eingehen sollen, als:

1. Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Lerchen-, Pappeln- und Erlenholz in Stämmen, Stöcken und Scheiten; ferner Wandstöcke, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden, auch beim Transport auf der Weser und deren Nebenflüssen;
2. grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagenarbeiten, auch grobe Maschinen von Holz, weder gefärbt, gebeizt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen. Jedoch sollen Beschläge, Nägel, Schrauben, Scharniere, Reife, Schlösser, ferner Seile, Stricke, Bindfaden, Bänder, Schnüre und Riemen zur Befestigung oder Verbindung der einzelnen Bestandtheile die zollfreie Zulassung der bezeichneten Waaren nicht ausschließen.
- 3) grobe Korbflechtwaaren aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnisset, zum Wirthschaftsgebrauch;
- 4) ordinäre, ungefärbte Matten und Fußdecken von Bast, Winsen, Stroh und Schilf,
- 5) gemeine Töpferwaaren, d. h. gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr mit oder ohne Glasur, Fliesen und Schmelztiegel, und
- 6) Hohlglas in seinen natürlichen Farben (grünes, schwarzes, gelbes), weder gepreßt noch geschliffen noch abgerieben.

Inwiefern und in welcher Art zur Begründung des Anspruchs auf die vorgedachte Befreiung vom Eingangszolle ein Nachweis über die Versendung der betreffenden Gegenstände aus dem Bremischen Gebiete geführt werden muß, darüber werden durch die Zollzugscommission (Art. 16.) die näheren Anordnungen getroffen werden.

Artikel 11.

Zur gegenseitigen Erleichterung des Verkehrs auf Messen und Jahrmärkten soll künftig nur von dem verkauften Theile der auf die Messen und Jahrmärkte in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theils gebrachten Waaren die gesetzliche Eingangsabgabe, für den unverkauft zurückzuführenden Theil aber auf vorschriftsmäßigen Nachweis über die Identität der ein- und zurückgeführten Waaren in beiden Gebieten weder eine Eingangsabgabe noch Durchgangsabgabe erhoben werden.

Gegenstände der Verzehrung sind von dieser Erleichterung ausgeschlossen; für grobes und feines Backwerk ist dieselbe jedoch gleichfalls zugestanden.

Artikel 12.

Die in dem vorstehenden Artikel für den Jahrmarktverkehr bestimmten Erleichterungen sollen auch bei dem Verkehr auf den Viehmärkten in den gegenseitigen Gebieten Anwendung erhalten, so daß für das unverkauft zurückgehende Vieh weder eine Eingangs- noch Durchgangsabgabe erhoben werden wird.

Artikel 13.

Die Angehörigen des einen der hohen Contrahenten, welche die Märkte und Messen in dem Gebiete des anderen beziehen, sollen daselbst hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Entrichtung einer Abgabe dafür den eigenen Angehörigen gleich behandelt werden.

Artikel 14.

Soweit durch den im Art. 8 verabredeten Anschluß Bremischer Gebietstheile an den Zollverein ländliche Besitzungen in der Art getrennt werden, daß einzelne Grundstücke durch die Zolllinie von dem Gute oder Hofe abgeschnitten sind, von welchem aus sie bewirtschaftet werden, soll neben der gegenseitigen Gewährung solcher Erleichterungen wie sie nach den im Zollvereine geltenden Bestimmungen für den kleinen Grenzverkehr zugelassen werden können, das erforderliche Saatkorn zu deren Bestellung zollfrei eingebracht werden dürfen, nicht minder die Erhebung eines Zolles für das auf solche Grundstücke zur Weide gehende Vieh wegfallen.

Artikel 15.

Das persönliche Verhältniß der bei dem in Bremen zu errichtenden Hauptzollamte oder sonst im Bremischen Gebiete zu stationirenden Zollbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthalts daselbst nebst ihren im Familienbunde stehenden Angehörigen in dem Unterthanenverbände desjenigen Staates welchem sie angehören verbleiben und ihr Wohnrecht daselbst ihnen erhalten wird. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien Hansestadt Bremen, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zollbeamte, mithin die Disciplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimatstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge in die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbände bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen, einschließlich des Militärdienstes oder irgend eines anderen Waffendienstes, und von der Vermögen- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Communalabgaben und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften. Der in Bremen bestehenden Gassenreinigungs- und Erleuchtungssteuer sind die genannten Beamten unterworfen.

Artikel 16.

Alles was sich auf die Detailausführung der in dem gegenwärtigen Vertrage und dessen Beilagen enthaltenen Verabredungen bezieht, soll durch gemeinschaftliche Commissarien vorbereitet werden.

Artikel 17.

Dem Senate der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu, einen Commissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus diesem Vertrage hervorgehenden Verhältnisse mit den Behörden der Zollverwaltung des Zollvereins zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten und namentlich Auskunft einzuziehen befugt sein soll, unbeschadet der direkten Verhandlung zwischen den Regierungen des Zollvereins und Bremen.

Artikel 18.

Die Dauer dieses Vertrages wird vorläufig bis zum letzten December 1865 mit der Maßgabe festgesetzt, daß, wenn derselbe von dem einen oder dem anderen der contrahirenden Staaten nicht spätestens ein Jahr vor dem Ablaufe gekündigt wird, er auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren verlängert angesehen werden soll.

Ueber den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages wird von beiden Theilen eine Bekanntmachung erlassen werden.

Derselbe soll alsbald zur Ratification sämtlichen theilhaftigen Regierungen vorgelegt und die Auswechselung der Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gk.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwig.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

Vertrage zwischen
und in Vertretung
und der

Beförderer

Bei dem hiesigen
Zollamt zu sich und in
seinem Hause in Bremen
am 26. Januar 1856
sind von dem
namentlich, welche,
hat und Gültigkeit
dieses eingetragt

1. Damit

vollum

Schiffen

Hafen

die gleiche

denge

die Bremer

pflichtung

ausgelegt b

2. Die in dem

trahirenden

den Zeh

contrahire

oder hö

Staats

1. Durch die

Sicherung

werden

günstig

dürfen

gekehrt

punkten

Unter

Küsten

2. Man ist

Zollverei

deutschen

oder welch

Grund d

nommen

Zu dem Ver
angeführte Zollbeamte

Separat-Artikel

zu dem

Vertrage zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse.

Bei dem heutigen Abschlusse des Vertrages zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche, obwohl nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Artikel des offenen Vertrages eingerückt wären:

Artikel 1.

(Zu Art. 1 bis 3 des offenen Vertrages.)

1. Damit die Gleichstellung der beiderseitigen Schifffahrt mit der nationalen, in vollem Umfange herbeigeführt werde, sollen den Führern und Rhebern von Schiffen, welche dem anderen contrahirenden Theile angehören, in Bezug auf Beforgung der mit dem Schifffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse zustehen wie den eigenen Rhebern und Schiffsführern, dergestalt daß denselben in Bezug auf das Ein- und Ausclaren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Encassiren der Frachtgelder keine Verpflichtung zur Annahme von Correspondenten, Mäklern oder andern Mittelspersonen auferlegt bleibt, soweit auch den eignen Angehörigen eine solche nicht obliegt.
2. Die in den Artikeln 1 bis 3 zugesicherte Gleichstellung der Angehörigen der contrahirenden Theile hinsichtlich der Flußschifffahrt und hinsichtlich des Handels in den Seehäfen erstreckt sich auch auf die gegenseitige Zulassung der Schiffe beider contrahirenden Theile zur Binnenschifffahrt oder Cabotage, ohne daß dafür andere oder höhere Abgaben von Schiff und Ladung als von Schiffen des eignen Staats zu entrichten sind.

Artikel 2.

(Zu Art. 4 des offenen Vertrages.)

1. Durch die im ersten Absatze des Art. 4 zugesicherte Gleichstellung hinsichtlich der Sicherung und Erhebung der Abgaben sollen nur solche Unterschiede ausgeschlossen werden, wodurch einzelne Staatsgebiete, Handelsplätze oder Verkehrsstraßen begünstigt oder zurückgesetzt werden, nicht aber solche welche auf unmittelbaren Bedürfnissen der Abgabenverwaltung beruhen, und insbesondere zu dem Zwecke vorgekehrt werden, um Abgabenumgehungen größeren Belanges an bestimmten Grenzpunkten oder Abfertigungsstellen zu verhüten.

Unter Eingang über die Landgrenze ist auch der Eingang auf Binnenseen, Flüssen und Kanälen verstanden.

2. Man ist darüber einverstanden daß die Zugeständnisse in deren Besitz sich, dem Zollvereine gegenüber, Oesterreich nebst den mit demselben zollverbündeten außerdeutschen Staaten in Folge des Vertrages vom 19. Februar 1853 befindet, oder welche im Anschlusse an diesen Vertrag weiter gewährt werden möchten, auf Grund des Art. 4 des offenen Vertrages von Bremen nicht in Anspruch genommen werden können.

Artikel 3.

(Zu Art. 15 des offenen Vertrages.)

Zu den Vergehen wegen welcher gegen zollvereinsländische, im Bremischen Gebiete angestellte Zollbeamte die gerichtliche Untersuchung den Bremischen Gerichten zusteht, gehören

auch die Fälle wo etwa Grenzaufsichtsbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen im Grenzdienste und dadurch verursachter Tödtung oder Verwundung von Menschen zur Untersuchung gezogen werden müßten, und wird in letztgedachtem Falle der gerichtlichen Bestrafung von Seiten der Zollverwaltungsbehörden kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

Von der Einleitung und dem Ausgange gerichtlicher Untersuchungen gegen zollvereinsländische Beamte wird der vorgesetzten Behörde der letzteren jedesmal Mittheilung gemacht werden.

Artikel 4.

(Zu Art. 18 des offenen Vertrages.)

Der Vollzug des Vertrages und zu diesem Ende der Zusammentritt der Vollzugscommission wird thunlichst beschleunigt und die im Art. 18 erwähnte Bekanntmachung über den Anfang der Wirksamkeit des Vertrages von der Vollzugscommission und zwar wo möglich spätestens bis Ende März 1856 beantragt werden. Sobald in Folge der Artikel 7 und 9 der Uebereinkunft II. die Vorbereitungen für die Abfertigung der weseaufwärts gehenden und der mittelst der Eisenbahn zu versendenden Waaren in Bremen getroffen sein werden, kann dieser Antrag erfolgen, wenn auch der Vollzug einzelner Verabredungen noch ausgesetzt bleiben müßte. Soweit letzteres nicht zu vermeiden sein möchte, wird die zu erlassende Bekanntmachung darüber die näheren Bestimmungen enthalten und wegen Ausführung der vom Vollzuge einstweilen ausgeschlossen bleibenden Verabredungen später besondere Bekanntmachung ergehen. Die Verabredungen welche über die Maßregeln zur Unterdrückung des Schleichhandels und wegen des Königlich Hannoverschen Zollamts am Eisenbahnhofe zu Bremen zur Zeit zwischen Hannover und Bremen bestehen, sollen in Kraft bleiben bis die Verabredungen in der Uebereinkunft I. und beziehungsweise in der Uebereinkunft II. zur Ausführung gelangen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Johann Heinr. Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Laug.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

I.

Uebereinkunft

zwischen

**Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen
andererseits**

wegen

Unterdrückung des Schleichhandels.

Artikel 1.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig auf die Verhinderung und Unterdrückung des Schleichhandels durch alle angemessenen, ihrer Gesetzgebung entsprechenden Maßregeln gemeinschaftlich hinzuwirken.

Artikel 2.

Diese Verpflichtung erstreckt sich auf alle Waaren für welche bei ihrem Uebergange aus dem Gebiete des einen der contrahirenden Theile in das Gebiet des anderen eine Ein-, Aus- oder Durchfuhrabgabe zu entrichten oder deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist.

Artikel 3.

Die contrahirenden Staaten verpflichten sich gegenseitig die dem anderen contrahirenden Theile angehörigen Unterthanen welche nach amtlichen Mittheilungen von Seiten des anderen Theils den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihres Gebiets überwachen und dieselben, wenn sie mit Pässen nicht versehen sind, arretiren und der nächsten Polizeibehörde des Nachbarstaates abliefern zu lassen.

In den Gebieten der contrahirenden Staaten sollen keine Vereine oder Kottirungen von Schleichhändlern geduldet werden, auch sollen Personen welche den Verdacht erregen, Waaren deren Einfuhr in dem Gebiete des anderen Theils verboten oder mit Abgaben belastet ist, mit Umgehung der Zollstraßen, einführen zu wollen, auf die nach den letzteren führenden Straßen verwiesen werden.

Artikel 4.

In der Nähe der Landesgrenzen sollen Waarenanhäufungen oder Ablagen welche den Schleichhandel zum Zwecke haben, nicht geduldet, vielmehr unter Androhung angemessener, im Wiederholungsfalle zu schärfender Strafen verboten werden. Die contrahirenden Staaten sind übrigens darin einverstanden daß Waarenlagerungen zu einem erlaubten Geschäftsbetriebe zu Bremerhaven und Begeack, sowie an der Weser- und Lesumgrenze, bis einschließlich Burg, und zu Hastedt, jedenfalls nicht unter den Begriff verbotener Waarenanhäufungen oder Ablagen fallen.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich in den auf den Landbau angewiesenen Bremischen Grenzorten (jedoch mit Ausschluß der im Artikel 4 bezeichneten Bremischen Ortschaften und Grenzstrecken) Concessionen zu der Anlage von Kramladen oder Handels-etablissements in der Nähe der Landesgrenze, in welchen Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Taback und andere Colonialwaaren, Wein, Branntwein, Manufacturwaaren aus Wolle, Baumwolle oder Seide verkauft werden, nicht weiter zu ertheilen, die ertheilten Concessionen aber zurückzunehmen, sobald dies ohne Unbilligkeit geschehen kann.

Artikel 6.

Die Grenz- oder Polizeibehörden der contrahirenden Staaten, namentlich aber die Steuer- und Zollbeamten, sollen angewiesen werden in den angedeuteten Beziehungen die Interessen der anderen contrahirenden Staaten jederzeit und auch unaufgefordert mit wahrzunehmen und der gegenwärtigen Uebereinkunft entsprechenden Anträgen der betreffenden Behörden und Officianten des anderen Staates, welche zum Zweck der Unterdrückung des Schleichhandels gemacht werden möchten, mit Bereitwilligkeit entgegen zu kommen.

Artikel 7.

Den Zoll-, Steuer- und Polizeibeamten der contrahirenden Theile ist die Verpflichtung aufzulegen beabsichtigte Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze des anderen contrahirenden Theiles, welche zu ihrer Kunde kommen, durch Einschreiten, in soweit dies zulässig ist, oder durch Anzeige bei den vorgesetzten Behörden, zur Mittheilung an die Zoll- oder Steuerbehörden des theilhaftigen Staates, thunlichst zu verhindern und begangene Uebertretungen in derselben Weise zur Anzeige zu bringen. In eiligen Fällen geschieht die Anzeige unmittelbar an die Behörde des theilhaftigen Staates.

Artikel 8.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll gestattet sein bei Verfolgung der Spuren begangener Contraventionen sich auf das angrenzende Gebiet des anderen Staates zu begeben, um den dortigen betreffenden Behörden Mittheilungen von den Contraventionen zu machen. Diese Behörden haben dann alle gesetzlichen Mittel anzuwenden, welche zur Feststellung des Thatbestandes der Contravention und zur Ermittlung des Thäters geeignet sind.

Artikel 9.

Auch soll den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten die Befugniß zustehen auf der That betroffene Contravenienten in das angrenzende Gebiet des anderen Theils zu verfolgen und die Anhaltung derselben, sowie die Beschlagnahme der Contraventionsobjecte nebst den Transportmitteln bei den dortigen zuständigen Landesbeamten zu beantragen, auch wenn nicht sofort deren Hülfe erwirkt werden kann, die Anhaltung und Beschlagnahme selbst vorzunehmen, in welchem Falle sie jedoch die angehaltenen Personen und Sachen an die Obrigkeit des Gebiets in welchem die Anhaltung geschehen ist, ohne Aufenthalt abzuliefern haben. In beiden Fällen sind aber die angehaltenen Personen und Sachen frei zu geben, wenn nicht innerhalb 24 Stunden nach der Anhaltung von den betreffenden Steuer- und Zollbeamten ein weiterer Arrest bei dem zuständigen Steuergericht beantragt worden ist.

Artikel 10.

Den Steuer- und Zollbeamten der contrahirenden Staaten soll bei dieser in Artikel 8 und 9 erwähnten Thätigkeit in dem Gebiete des anderen contrahirenden Theiles derselbe Schutz gewährt werden, welcher den eigenen öffentlichen Beamten des Staates gebührt, auf dessen Gebiete sie diese Thätigkeit ausüben.

Artikel 11.

Jeder der contrahirenden Staaten verpflichtet sich das Ein-, Aus- und Durchgangszollsystem des andern contrahirenden Theils unter den Schutz besonderer, zu solchem Zwecke zu erlassender Strafgesetze zu stellen, nach welchen die gegen die Steuer- und Zollgesetze des anderen Staates begangenen Contraventionen bestraft werden sollen, wenn dieselben von den eigenen Staatsangehörigen oder von Fremden welche sich innerhalb des Hoheitsgebiets des betreffenden Staates aufhalten, begangen werden.

Wegen der Bestrafung von Uebertretungen bei dem Hauptzollamte zu Bremen oder bei den, in die nicht angeschlossenen Bremischen Gebietstheile etwa vorzuschiebenden Zollstellen, verbleibt es bei den dieserhalb getroffenen besonderen Verabredungen.

Artikel 12.

Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchfahrverbote des anderen Theils und Zoll- und Steuerdefrauden — zu welchen alle Handlungen gerechnet werden, die nach den Gesetzen des Staates gegen welche verstoßen wird, als solche anzusehen sind — werden von jedem der contrahirenden Theile mit Confiscation des Gegenstandes der Uebertretung oder Erlegung des vollen Werths und daneben mit der Geldstrafe belegt, welche in dem Staate durch Strafgesetze angedroht ist, gegen dessen Gesetze die Uebertretung gerichtet war. Die defraudirten Abgaben sind für Rechnung des verletzten Staates einzuziehen.

Artikel 13.

Für solche Uebertretungen der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgabegesetze des andern Staates, durch welche ein Ein-, Aus- oder Durchfahrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind angemessene Ordnungsstrafen anzudrohen und zu verhängen.

Artikel 14.

Freiheits- oder Arbeitsstrafen, mit Ausnahme der für unvollstreckbare Geldstrafen eintretenden Haft oder Arbeit, sowie Ehrenstrafen und Entziehung der Gewerbeberechtigungen anzudrohen, ist keiner der contrahirenden Theile auf Grund dieser Vereinbarung verpflichtet.

Artikel 15.

Die betreffenden Behörden und Gerichte der contrahirenden Staaten sollen angewiesen werden, behufs Feststellung des Thatbestandes begangener Contraventionen und zur Ermittlung des Contravenienten in den bei den Behörden des anderen Staates anhängigen Contraventionsangelegenheiten auf ergangene ordnungsmäßige Requisition Zeugenverhöre und Confrontationen vorzunehmen und erbetene Nachrichten mitzutheilen. Die Sistirung der Steuer- und Zollcontravenienten und der Zeugen vor dem Gerichte des anderen Staates, wider den Willen der beteiligten Personen, findet nicht statt, insofern sie nicht Angehörige des anderen contrahirenden Theils sind; ebensowenig eine Hilfsvollstreckung der wegen Steuer- und Zollcontraventionen ergangenen Erkenntnisse durch die Gerichte des anderen Staates gegen dessen Bürger, Schutzgenossen und Angehörige, vorbehaltlich einer für einzelne Fälle unter den höheren Regierungsbehörden der beteiligten Staaten etwa zu treffenden besondern Vereinbarung.

Eine Hilfsvollstreckung ergangener Erkenntnisse gegen andere Personen als die bezeichneten Bürger, Schutzgenossen und Staatsangehörigen wird gegenseitig zugestanden.

Artikel 16.

Das Verfahren wegen Uebertretung der Gesetze des anderen contrahirenden Theils ist in jedem der contrahirenden Staaten bei den Behörden und den Gerichten nach den Vorschriften und in den Formen zu leiten, die bei Uebertretung der eigenen Gesetze zur Anwendung kommen. Den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des anderen Theils soll dabei dieselbe Beweiskraft beigemessen werden, welche den amtlichen Angaben der inländischen Behörden, Beamten und Angestellten für Fälle gleicher Art beigelegt ist.

Artikel 17.

Das Begnadigungs- oder Strafmilderungsrecht verbleibt demjenigen Staate von dessen Behörden oder Gerichten die Strafe anerkannt ist. Es ist jedoch der zuständigen Behörde des betheiligten Staates Gelegenheit zu geben vor Ausübung dieses Rechtes sich darüber zu äußern.

Artikel 18.

Die wegen des Transports auf der Oberweser zu treffenden Sicherungsmaßnahmen sind durch besondere Verabredung bestimmt. Für die Stromstrecke der Unterweser, d. h. von Bremen abwärts, haben die contrahirenden Theile zur Sicherung ihrer Handels- und Zollinteressen gegen Beeinträchtigungen bei dem Waarentransporte, unter Vorbehalt und unbeschadet aller aus der Weserschiffahrtsacte vom 10. September 1823 oder aus anderen Staatsverträgen herzuleitenden Rechte, Ansprüche und Verpflichtungen, folgende Verabredungen getroffen:

Artikel 19.

Unter den contrahirenden Staaten, insofern sie betheiligt sind, soll ein thunlichst gleichmäßiges Verfahren über die Patentirung der die Flußschiffahrt auf der Unterweser treibenden Schiffer, die Musterung der Schiffsmannschaft, Abfassung der Musterrollen und die Bezeichnung aller für den Flußschiffahrtsverkehr auf der Unterweser bestimmten Schiffe verabredet und beobachtet werden. Den diese Strecke befahrenden Flußschiffen soll bei angemessener Strafe und unter Umständen bei Vermeidung der Einziehung des Schifferpatentes und Verlustes der Befugniß auf Flußschiffen der contrahirenden Staaten ferner zu dienen, untersagt werden Schleichhandel zur Benachtheiligung der contrahirenden Staaten zu treiben oder zu dulden daß derselbe vermittelt ihrer Schiffe oder von ihrer Schiffsmannschaft getrieben werde. Die Schiffseigenthümer sollen verpflichtet werden für die von ihren Leuten verwirkten Geldstrafen zu haften.

Artikel 20.

Die freie Hansestadt Bremen wird thunlichst dahin wirken durch Anwendung von Dampfschleppschiffen die Fahrt der Leichterfahrzeuge zu beschleunigen; zugleich verpflichten sich die contrahirenden Staaten für ihre die Unterweser (Artikel 18.) befahrenden Fluß- und Leichterschiffe folgende Controlanordnungen zu treffen.

Artikel 21.

1. Die Hannoverischen, Oldenburgischen und Bremischen Fluß- und Leichterschiffe sind, wenn sie, mit Kaufmannswaaren (Stückgütern) befrachtet, von einem Ladeplatz nach einem andern, an der Unterweser zwischen Bremen und Bremerhaven, beide Plätze eingeschlossen, fahren und ihre Fahrt nicht auf diejenige Stromstrecke beschränken an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, mit amtlichem Verschlusse zu belegen. Derselbe ist so einzurichten, daß er dem Zwecke, soweit dieser nach der Bauart der Schiffe sich erreichen läßt, möglichst entspricht. Auf eine angemessene Bauart der Schiffe, welche eine genügende Verschlussanlegung zuläßt, soll thunlichst hingewirkt werden. Es soll nicht gestattet sein daß die Schiffe außerhalb des verschlossenen Raumes Güter führen, mit Ausnahme solcher, die unverpackt und zugleich im Zollverein mit einer Eingangsabgabe nicht belegt sind, — sowie solcher welche zur Selbstentzündung geneigt oder der Explosion fähig sind, oder deren Beiladung durch Mittheilung ihrer Eigenschaft den mitverladenen Waaren nachtheilig werden kann.

Durch die zur Ausführung der Vertragsbestimmungen zu ernennenden gemeinschaftlichen Commissarien ist das Weitere über die Art der Verschlusseinrichtung zu vereinbaren. Die Anlegung und Abnahme des Verschlusses geschieht durch die Beamten desjenigen Staates in dessen Ladeplätzen die betreffenden Leichterfahrzeuge ein- oder ausladen. Dabei soll es den Beamten desjenigen der contrahirenden Theile von dessen Beauftragten der Verschluss nicht angelegt worden ist, unbenommen sein vor Abfahrt der Schiffe sich davon zu überzeugen daß und wie die Verschlussanlegung geschehen ist. Sollte bei dieser Prüfung der Verschluss dem zu

vereinbarenden Regulative nicht entsprechend befunden werden und über dessen Vervollständigung sofortige Verständigung nicht erfolgen, so ist der Abgang des Schiffes nicht aufzuhalten, vielmehr das Weitere der Verständigung der vorgesetzten Behörden zu überlassen.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Leichterschiffe mit Auswanderern und deren Effecten findet der Verschluss keine Anwendung.

Die im Eingange dieses Artikels gedachten Fluß- und Leichterschiffe (mit Ausnahme von Dampfschiffen), welche auf der Unterweser bis zur Rhede von Bremerhaven, letztere ausgeschlossen, an einer Stelle auf dem offenen Strome, woselbst nicht beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören, Kaufmannsmaaren aus anderen Schiffen übernehmen oder an dieselben abliefern, sind der Verschlussanlegung ebenfalls unterworfen und müssen den Beamten welche den Verschluss anzulegen oder abzunehmen haben, durch Aufhissung einer Flagge ein Zeichen geben. Wenn binnen einer halben Stunde nach Aufhissung einer Flagge kein Beamter erscheint, so ist den Schiffen gestattet ohne Anlegung des Verschlusses abzufahren oder den angelegten Verschluss zum Zwecke der Ausladung selbst abzunehmen. Schiffe welche durch Sturm, Eisgang oder ähnliche Umstände verhindert sind ohne dringende Gefahr die Ankunft eines Beamten zum Zwecke der Anlegung des Verschlusses abzuwarten, sollen nicht verpflichtet sein die Frist von einer halben Stunde inne zu halten.

Artikel 22.

2. Ueber das Verhalten dieser Schiffe während der Fahrt auf der im Eingange des Artikel 21 bezeichneten Strecke der Unterweser ist folgendes anzuordnen:

- a) Jedes Schiff hat, so wie es den Hafen oder Ladeplatz verläßt, einen seine Staatsangehörigkeit bezeichnenden Wimpel aufzuziehen und während der ganzen Fahrt zu führen.
- b) Wenn es Güter geladen hat, damit von dem Ladungsplatze abgegangen ist und demnächst innerhalb einer Entfernung von 300 Fuß von dem Punkte des Ufers eines der contrahirenden Staaten angerechnet, bis zu welchem die gewöhnliche Fluth reicht, vor Anker geht oder anlegt, so hat es während der Nachtzeit, und zwar von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, eine brennende Laterne, mindestens in der Höhe von 8 Fuß in der Art auszuhängen, daß sie von allen Seiten gesehen werden kann.
- c) Die Schiffer dürfen während der Fahrt nach ihrem Bestimmungsorte nur dann vor Anker gehen, wenn es eintretende Umstände und Verhältnisse erforderlich machen, und haben, sobald diese wegfallen, ihre Reise ungesäumt fortzusetzen. Ueber die Nothwendigkeit des Ankerwerfens oder eines etwaigen längern Liegenbleibens haben sich dieselben auf Erfordern bei ihrer Ankunft am Ladeplatze genügend auszuweisen. Sie werden, wenn sie dieselbe nicht zu rechtfertigen vermögen, in eine angemessene Ordnungsstrafe genommen. Die Zoll- und Steuerbehörden der contrahirenden Staaten haben die Beobachtung dieser Vorschriften Seitens der Schiffer zu überwachen und die bemerkten Uebertretungen den zuständigen Behörden desjenigen Staates anzuzeigen, welchem das Schiff angehört, unter Angabe der Nummer des Schiffes.

Artikel 23.

3. Den Schiffen sollen für die Fahrten auf der im Artikel 22 bemerkten Strecke Stundenzettel ausgestellt werden, auf welchen die Zeit des Abganges und der Ankunft am Abgangs- und Ankunftsorte von den dazu angeordneten Behörden oder Personen zu bemerken ist.

Bei dem Waarentransporte von einem auf dem Weserstrom umladenden Seeschiffe nach einem der gedachten Plätze ist der Stundenzettel von dem an Bord des Seeschiffes sich befindenden Bevollmächtigten des Waarenempfängers auszustellen, sowie umgekehrt bei dem Transporte von Waaren nach einem auf dem Strome einladenden Seeschiffe, dessen Capitän, Steuermann oder dessen Stellvertreter die Zeit der Ankunft zu bemerken hat.

Auf Dampfschiffe, sowie auf Frachtschiffe welche durch Dampfschiffe geschleppt werden, finden die in diesem und dem vorhergehenden Artikel erwähnten Maßregeln keine Anwendung.

Artikel 24.

4. Sollten die Königlich Hannoversche und die Großherzoglich Oldenburgische Regierung verfügen daß alle Schiffe welche von einem Weserplatze nach einem unterhalb Bremen belegenen Hannoverschen oder Oldenburgischen Orte

Zucker, Kaffee, Thee, Reis, Syrup, Taback oder andere Colonialwaaren, sowie Wein, Branntwein und Spirituosen jeder Art, Wollen-, Baumwollen- oder Seidenwaaren

bringen, mit einem Verzeichnisse der geladenen Waaren, unter Angabe der Namen und Wohnorte, der Absender und Empfänger, wie des Zollamts über welches die Einführung dieser Waaren in das Zollvereinsgebiet geschehen soll, versehen sein müssen, so wird die freie Hansestadt Bremen anordnen daß bei ihren Ausgangszollämtern zu Bremen, Begeßack und Bremerhaven jenes Verzeichniß mit den eingelieferten Ausfuhrscheinen und Frachtbriefen der Absender verglichen, und, nachdem solche übereinstimmend gefunden, mit dem Stempel des betreffenden Bremischen Zollamts versehen, den Schiffen mitgegeben werde. Ein von dem letzteren einzulieferndes Duplicat solches Verzeichnisses wird von den betreffenden Bremischen Zollämtern drei Monate lang aufbewahrt, um unter eintretenden Umständen auf Begehren dem betreffenden Hannoverschen und Oldenburgischen Zollamte mitgetheilt werden zu können.

Eine etwaige nähere Feststellung der Ausführungsbestimmungen bleibt den Zollzugscommissarien vorbehalten.

Der freien Hansestadt Bremen wird von der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gegenseitige Hilfsleistung zugesichert, falls dieselbe ähnliche Verfügungen früher oder später erlassen sollte.

Artikel 25.

5. Es soll unter Androhung angemessener Strafen untersagt werden auf der Weser längs des Hannoverschen oder Oldenburgischen Ufers Schiffe auszulegen, um sie Behufs des Verkehrs mit den Zollvereinsstaaten als unverzollte Waarenniederlagen zu benutzen.

Artikel 26.

6. Offene Boote welche den contrahirenden Staaten angehören und auf der Unterweser bis zur Rheide von Bremerhaven, letztere sowie diejenige Stromstrecke an welcher beide Ufer zum Bremischen Gebiete gehören ausgeschlossen, ihre Fahrt unterbrechen, sind, bei entstehendem Verdachte beabsichtigter Einschmärgung, der Durchsicht der Beamten der Controلفahrzeuge unterworfen, und können von den letzteren, insofern sie zollpflichtige Waaren enthalten, zur Fortsetzung der Fahrt in bestimmter Richtung angehalten werden, falls sich die Beamten nicht überzeugen daß zum Stillliegen eine genügende Veranlassung vorhanden ist.

Artikel 27.

Die unter den vorstehenden Nummern 1 bis 6 getroffenen Verabredungen beziehen sich auch auf die Lesum bis einschließlich Burg.

Artikel 28.

Wenn ein mit Gütern beladenes Fluß- oder Leichter Schiff durch Frostwetter in seiner Fahrt gehindert wird, und am Hannoverschen oder Oldenburgischen Weser- oder Lesumufer einfriert, so soll dies, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe, binnen 48 Stunden dem nächsten Zollamte oder Zollbeamten der Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Regierung angezeigt und die Ladung unter Vorlegung der Ladungspapiere angemeldet werden. Für Schiff und Ladung dürfen dadurch bei der Zollbehörde keine Kosten entstehen.

Der Transport solcher Ladungen in das Gebiet der freien Hansestadt Bremen auf dem Eise oder dem Landwege geschieht frei von Ein- oder Durchgangszöllen. Die gleiche Befreiung gilt für die Ladung der Schiffe, welche an der Seite des Bremischen Ufers einfrieren. Auf den Transport von Gütern und zollpflichtigen Gegenständen über das Eis der zugefrorenen Weser oder Lesum innerhalb der Grenzen des Königreichs Hannover und des Herzogthums Oldenburg finden dieselben Bestimmungen Anwendung, welche für den Landtransport daselbst gelten würden.

Artikel 29.

Die contrahirenden Theile versprechen gegenseitig die zur Ausführung des Vertrags erforderlichen Geseze, Verordnungen, Bekanntmachungen und Verfügungen thunlichst bald zu erlassen und sich dieselben gegenseitig mitzutheilen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

II.

Uebereinkunft

zwischen

Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien
Hansestadt Bremen andererseits

wegen

Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer
Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen.

Artikel 1.

Das in der Stadt Bremen vom Zollverein zu errichtende Hauptzollamt tritt nach den nachfolgenden Bestimmungen an die Stelle der Grenzzollämter welche sonst an der Grenze gegen das Bremische Gebiet an der Eisenbahn und der oberen Weser anzulegen sein würden. Dasselbe ist für diese Verkehrsverbindungen als Grenzeingangs- und Ausgangsamt des Zollvereins in der Weise anzusehen daß demselben nur:

1. zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I., sowie Ansagezetteln und zur Ausfertigung von Begleitscheinen II., ferner zur Ausfertigung und Erledigung von Declarationscheinen für den Verkehr mittelst Berührung des Auslandes,
2. zur Erhebung des Eingangszolles von Effecten welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, innerhalb der desfalls besonders verabredeten Grenzen, sowie von Gütern welche mit keinem höheren Eingangszolle als 15 Sgr. für den Centner belegt sind,
3. zur Erhebung des Durchgangszolles,
4. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr,

die Ermächtigung beizubehält.

Außerdem ist das gedachte Hauptzollamt zur Erhebung des Eingangszolles von Gegenständen die mittelst der Post versendet werden, bis zur Höhe von 10 Thlr. für eine Sendung, sowie zur Erhebung des Ausgangszolles von den aus der Niederlage (Artikel 11) entnommenen, ausgangszollpflichtigen Gegenständen befugt.

Für den Verkehr von und über Bremen nach dem Zollvereinsgebiete auf andern Wegen als auf der Eisenbahn oder weseraufwärts sollen die vorstehend unter Nr. 1 und 3

erhöhten Abfertigungsbefugnisse
gegen den Zollverein

Dieses Hauptzollamt
Hannover gehört und hat nicht
verfügen. Die Zollverteilung
welche die einzelnen Beträge

Da das Bremen in
den Zollämtern zur Abfertigung
ohne zu diesen Zollstellen zu
fahren, auf der Eisenbahn die
Zollämter bestimmt sind, daß
es hat die Zollgrenze und
deshalb auch in Bezug auf
gegebenen Bestimmungen die
Kasse verpflichtet sich die
den vorhandenen Bestimmungen
des Zolltarifgesetzes, wie
im künftigen dabei eintreten

Da sowohl die
und auf der Zeit in dem
gehenden Schiffe und die
der Güter und Effecten in
dem Ende erforderlichen
zu bestellenden gemeinschaftlichen
die Abfertigung des nöthigen
züge und der nach dem Zoll
und die über die Befugnisse
tritt in das Zollvereinsgebiet

Die Eisenbahn
und Beobachtung der desfalls
genommen werden. Einmal
Pflichten schuldig zu machen,
ausgeführt werden.

Auch die Zölle
soweit es über den Zollbereich
ferne umgekehrt die Zollbe-
weise zu befördern haben.

Die Zollabfertigung
allgemeinen Vorschriften d
bald in der Regel der
Abfertigung auf Ansage
dung, über welche sich die
die Zollgrenze überschreite
tung der desfalls allge-
gebenen Bestimmungen.

Mittelst der Eisen-
müssen ohne Ausnahme

erwähnten Abfertigungsbefugnisse dem Hauptzollamte unter den noch festzustellenden Vorkehrungen gegen Mißbrauch ebenfalls zustehen.

Artikel 2.

Dieses Hauptzollamt wird unter die Leitung und Aufsicht der Zolldirectivbehörde zu Hannover gestellt, und hat nach den im Königreiche Hannover bestehenden Vorschriften zu verfahren. Die Zollerhebung geschieht für Rechnung der Königlich Hannoverschen Regierung, welche die erhobenen Beträge mit ihren übrigen Zolleinnahmen zur Theilung zu bringen hat.

Artikel 3.

Wer aus Bremen und dem Bremischen Gebiete Waaren und Effecten den betreffenden Zollstellen zur Abfertigung nach dem Zollvereine vorführt oder wer Waaren und Effecten, ohne sie diesen Zollstellen zu der in diesen Fällen jedesmal erforderlichen Abfertigung vorzuführen, auf der Eisenbahn oder auf Schiffen welche auf der Weser stromaufwärts nach dem Zollverein bestimmt sind, dahin die Fahrt beginnen läßt, soll so angesehen werden als wenn er damit die Zollgrenze und die erste Zollstelle im Zollvereine überschreite, und daher insonderheit auch in Bezug auf die Abgabe der Zolldeclarationen über solche Waaren den zollgesetzlichen Bestimmungen desselben unterworfen sein. Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich dieses gesetzlich auszusprechen und zu diesem Ende die hier Anwendung findenden Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Vereinszolltarifs und des Zollstrafgesetzes, wie diese Gesetze für das Königreich Hannover erlassen worden, nebst den künftig dabei eintretenden Abänderungen zu publiciren.

Artikel 4.

Da sowohl die nach dem Zollvereine abgehenden Eisenbahnzüge auf dem Bahnhofe und auf der bis in den Zollverein gehenden Bahnstrecke sowie die auf der obern Weser abgehenden Schiffe und die in anderer Weise zur Versendung nach dem Zollvereine gelangenden Güter und Effecten unter genügende Zollaufsicht gestellt werden müssen, so sollen die zu dem Ende erforderlichen Anordnungen von der zum Zollzuge des gegenwärtigen Vertrages zu bestellenden gemeinschaftlichen Commission getroffen werden. Hierher gehören insbesondere die Abspernung des nöthigen Raumes auf dem Eisenbahnhofe, die Begleitung der Eisenbahnzüge und der nach dem Zollvereine weseraufwärts abgehenden Schiffe durch Aufsichtsbeamte, und die über die Beaufsichtigung der Eisenbahnstrecke und der oberen Weser bis zum Eintritt in das Zollvereinsgebiet nöthigen Anordnungen.

Artikel 5.

Die Eisenbahnbeamten in Bremen sollen auf Wahrung des Zollinteresses und Beobachtung der deshalb ihnen ertheilt werdenden Vorschriften in Eid und Pflicht genommen werden. Eisenbahnbeamten welche in dieser Beziehung sich einer Verletzung ihrer Pflichten schuldig machen, werden in Strafe genommen und unter Umständen aus dem Dienst entfernt werden.

Artikel 6.

Auch die Steuerbeamten der freien Hansestadt Bremen werden angewiesen werden, soweit es ihre Dienstverrichtungen gestatten, das Zollinteresse des Zollvereins wahrzunehmen, sowie umgekehrt die Zollbeamten des Zollvereins das Bremische Steuerinteresse in gleicher Weise zu befördern haben.

Artikel 7.

Die Waarenabfertigung nach dem Zollvereine unterliegt bei dem Hauptzollamte den allgemeinen Vorschriften der Zollordnung, doch soll bei der Versendung mittelst der Eisenbahn in der Regel der Wagenverschluß an die Stelle des Colloverschlußes treten. Bei der Abfertigung auf Ansagezettel (Artikel 1 Nr. 1) kommen diejenigen Vorschriften zur Anwendung, über welche sich die Zollvereinsregierungen für den Verkehr auf Eisenbahnen welche die Zollgrenze überschreiten, verständigt haben oder künftig verständigen werden, unter Beobachtung der dieserhalb allgemein oder für das Hauptzollamt in Bremen etwa besonders vorgesehenen Bestimmungen.

Artikel 8.

Mittelst der Eisenbahn nach dem Zollvereine abgehende zollpflichtige Passagier-Effecten müssen ohne Ausnahme bei der Aufgabe sofort verzollt werden,

Artikel 9.

Die im Artikel 4 gedachte Zollzugs-Commission wird nach Maßgabe der Vertiklichkeit das Abfertigungsverfahren ordnen, und insoweit bis zu dem Zeitpunkte mit welchem die Abfertigungen über weraufwärts gehende Waaren beginnen müssen, alle für nöthig zu erachtenden baulichen Einrichtungen noch nicht getroffen sein sollten, durch interimistische Anordnungen Vorkehrung treffen. In Sonderheit wird sodann auch jene Commission das Verfahren näher bestimmen, welches hinsichtlich der aus dem Zollvereine durch das Gebiet der freien Hansestadt Bremen nach dem Zollvereine wieder eingehenden Güter stattfinden soll.

Artikel 10.

Die für die Abfertigungen des Hauptzollamts auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser oberhalb und unterhalb der Stadt gegenwärtig oder künftig erforderlichen Locale und Anstalten, worunter jedoch Dienstwohnungen für die Zollbeamten nicht begriffen sind, stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten. Das Erforderniß wird durch die im Art. 4 gedachte Zollzugscommission oder künftig durch weitere Verständigung unter den contrahirenden Theilen näher festgestellt werden.

Artikel 11.

Es wird in Bremen eine Zollvereinsniederlage errichtet, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren Behufs Festhaltung der Identität und Begründung des Anspruchs auf zollfreie Wiedereinführung gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und solchergestalt in den Zollverein zollfrei wieder eingebracht werden können. Diese Niederlage soll als Theil des Zollvereinsgebiets angesehen und die Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins auf das Einbringen von Waaren in dieselbe oder auf die Waarenausfuhr aus derselben in eben der Art gesetzlich ausgesprochen werden, wie dies im Artikel 3 verabredet ist.

Artikel 12.

Die Baulichkeiten für diese Niederlage stellt die freie Hansestadt Bremen auf ihre Kosten zunächst in den vorhandenen Localen am Bahnhofe. Die Erweiterung und Vermehrung derselben am Bahnhofe und an der Unterweser bleibt dem Ermessen derselben überlassen. Die Verwaltung der Niederlage steht der von dem Senate der freien Hansestadt Bremen dazu eingesetzten Behörde zu, und wird auf deren Kosten und Rechnung geführt. Die Beaufsichtigung und Controle zur Sicherung des Zollinteresses wird dem zollvereinsländischen Hauptzollamte übertragen.

Artikel 13.

Die freie Hansestadt Bremen verzichtet darauf, von den in dieser Niederlage gelagerten, aus dem Zollvereine darin eingebrachten und in denselben zurückgehenden Waaren Bremische Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsrechte zu erheben; dieselben unterliegen jedoch einer Controlegebühr von nicht über Einen Groten für den Centner sowie einer Lagergebühr, welche die in Bremen übliche nicht übersteigen, und einschließlich sämtlicher Kosten für die Ein- und Ausbringung (wozu namentlich die Verwägungskosten gehören) höchstens monatlich:

für trockene Waaren $\frac{1}{36}$ Thlr. für den Centner
 » nasse » $\frac{1}{24}$
 betragen wird. Ein angebrochener Monat kann dabei für voll gerechnet werden.

Artikel 14.

Die Vorschriften welche in Beziehung auf die Zollsicherheit für das Einbringen der Waaren in die Niederlage, für die Lagerung in derselben, sowie für die Abfertigung Behufs zollfreier Zurückführung nach dem Zollvereine erforderlich sind, werden von der im Artikel 4 erwähnten Zollzugscommission festgesetzt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Friedrich Leopold Henning.
 (L. S.)

Wilhelm Cramer.
 (L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
 (L. S.)

Carl Friedrich Lang.
 (L. S.)

Arnold Duckwitz.
 (L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
 (L. S.)

der Uebereinkunft A

Es den heutigen
 Tagen in der
 der freien Hansestadt Bremen
 Hauptzollamt und einer
 der genannten Zollvereinsniederlage
 allseitige Ratification vereinbart
 Ratification bestimmt
 in Wort für Wort in der

1. Die Besondere
 Hauptzollamt, zur Erleichterung
 bahn und Dampfschiff
 Verfahren aufrecht zu erhalten
 Bremen der Eingangs- und
 plagen, sowie für Waaren
 Verfahren auf die Effekte
 gesehen daß bei diesem
 werde eintreten können, um
 Eingangs- und Ausgangs-
 stelle, wenn der Eingangs-
 benötigt.

2. Bezüglich
 Zollamt auch dem
 ein Bezugschein begibt

(Zu)
 Bezüglich die
 ante zu Bremen zu ver-
 weis zu erweisen sind,
 Stufe der Entziehung
 werden. Sofern
 tzung verantwortlich ist, für
 es der Zollbehörde unter-
 Zollamt zu Bremen für

Die durch die
 die Festlegung des Ab-
 Bremen abgesetzt wer-
 nach dem Zollverein ge-
 halten haben. Darauf
 gelangen, wird möglich-
 führer ist, auf dem W-
 in Räumlichkeiten, in
 Verlagerung der Waaren
 ist.

Separat-Artikel

zu

der Uebereinkunft Anlage II. des Hauptvertrages vom 26. Januar 1856.

Bei dem heutigen Abschlusse der Uebereinkunft zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Errichtung eines zollvereinsländischen Hauptzollamts und einer Niederlage für Zollvereinsgüter in der Stadt Bremen sind von den ernannten Bevollmächtigten nachfolgende Separatartikel unter dem Vorbehalte der allseitigen Ratification verabredet worden, welche, obwohl dormalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch die nämliche Kraft und Gültigkeit haben sollen, als ob sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 1 der Uebereinkunft.)

1. Die Verabredung über die Ermächtigung des zu Bremen zu errichtenden Hauptzollamts, zur Erhebung des Eingangszolls von Effecten welche Passagiere der Eisenbahnen und Dampfschiffe mit sich führen, hat zunächst den Zweck das jetzt bereits übliche Verfahren aufrecht zu erhalten, nach welchem das Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen den Eingangszoll für kleine Waarenmengen welche Reisende mit sich zu nehmen pflegen, sowie für Waarenmuster der Handlungsreisenden erhebt. Bei der Ausdehnung dieses Verfahrens auf die Effecten der Passagiere von Oberweserdampfschiffen ist man der Ansicht gewesen daß bei diesem Verkehr die Ertheilung eines Begleitscheins Nr. II. in der Regel werde eintreten können, und hat sich deshalb darüber verständigt daß die Erhebung des Eingangszolls für Effecten der Passagiere dieser Dampfschiffe in Bremen nur zulässig sein solle, wenn der Eingangszoll für die Effecten eines Passagiers nicht mehr als 5 Thaler beträgt.

2. Begleitscheine Nr. II. sollen von Seiten des zu Bremen zu errichtenden Hauptzollamts auch dann ertheilt werden dürfen, wenn der Eingangszoll für Waaren über welche ein Begleitschein begehrt wird, weniger als 10 Thaler beträgt.

Artikel 2.

(Zu den Artikeln 3 und 11 der Uebereinkunft.)

Wenngleich die wegen unrichtiger oder unterlassener Declaration bei dem Hauptzollamte zu Bremen zu verhängenden Strafen im Uebrigen nach dem Zollstrafgesetze des Zollvereins zu ermessen sind, so soll doch die in diesem Gesetze für gewisse Fälle vorgeschriebene Strafe der Entziehung des Gewerbebetriebs gegen Bremische Gewerbetreibende nicht angewendet werden. Sofern jedoch ein Bremischer Gewerbetreibender wegen einer solchen Uebertretung verurtheilt ist, für welche das Zollstrafgesetz auch jene Strafe angedroht hat, bleibt es der Zollbehörde unbenommen den Verurtheilten zur Waarenabfertigung bei dem Hauptzollamte zu Bremen für die Dauer von 1 bis 5 Jahren nicht ferner zuzulassen.

Artikel 3.

(Zu Artikel 9 der Uebereinkunft.)

Die durch die Zollzugscommission zu treffenden Anordnungen werden sich auch auf die Festsetzung des Abfertigungsverfahrens für diejenigen Waaren beziehen, welche nicht von Bremen abgefertigt werden, sondern von der Unterweser weraufwärts bei Bremen vorüber nach dem Zollverein gehen und bevor sie Bremen erreichen, noch keine Zollabfertigung erhalten haben. Darauf daß diese Abfertigung eintrete, bevor die Waaren nach Bremen gelangen, wird möglichst hinzuwirken sein, und die Abfertigung in Bremen, soweit es ausführbar ist, auf dem Wasser erfolgen, indem man Bremischer Seits die Beschaffung größerer Räumlichkeiten, in denen außer der zollamtlichen Revision auch eine Bearbeitung und Verküperung der Waarenrollen vorgenommen werden kann, nach der Dertlichkeit für unthunlich achtet.

Artikel 4.

(Zu Artikel 11 der Uebereinkunft.)

Die im Schlußprotokolle zum Vertrage vom 4. April 1853 wegen Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins unter Nr. 4. 2 b 1. und 2. aufgeführten Gegenstände (Hannoversche Berg- und Hüttenerzeugnisse, sowie Getreide) können, der zu errichtenden Niederlage ungeachtet, wie bisher auch künftig bei Privaten gelagert werden.

Artikel 5.

(Zu Artikel 12 der Uebereinkunft.)

Ueber eine etwaige Vereinigung der Niederlageverwaltung mit der Zollverwaltung, sowie eventuell über eine Betheiligung der freien Hansestadt Bremen bei der letzteren in Beziehung auf die Niederlage bleibt weitere Verständigung vorbehalten.

Artikel 6.

Wenn von dem gegenwärtigen Eisenbahnhofe in Bremen aus neue Eisenbahnverbindungen eröffnet werden sollten, so werden die Verabredungen über die Behandlung des Verkehrs auf der jetzt von Bremen ausgehenden Eisenbahn auch für die Behandlung des Verkehrs auf dergleichen neuen Eisenbahnen maßgebend sein, wobei jedoch von Seiten des Zollvereins vorbehalten bleibt die durch die besonderen Verhältnisse etwa bedingten Sicherungsmaßregeln eintreten zu lassen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

III.

Uebereinkunft

zwischen

**Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung
der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen
andererseits**

wegen

des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein.

Artikel 1.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, unbeschadet Ihrer Hoheitsrechte, in Gemäßheit der im Hauptvertrage vom heutigen Tage getroffenen Verabredung mit

1. den holländischen Außendeichsländereien an der rechten Seite des längs des Deichs fließenden Zuggrabens (Deichschlot) von Tenöver an, so wie an der rechten Seite der Wumme, wo diese an den Hollerdeich tritt,
2. dem am rechten Ufer der Wumme belegenen Theile des Gerichts Borgfeld, na-

namentlich Warf, Butendieck, Zimmerslohe, Borgfelder Moor, Borgfelder Weide, so wie sämmtlichen Borgfelder Wiesen,

3. der Wumme und Lesum oberhalb Burg, so weit Bremen die Landeshoheit darüber zusteht,
4. den am linken Ufer der Dchum belegenen Bremischen Dtschaften und Feldmarken Kirchhuchting, Mittelschuchting, Brookhuchting, Barrelgraben und Grolland, einschließlich des Dchumflusses,

dem Zollvereine bei.

Die Zollgrenzen an den anzuschließenden Gebietstheilen sollen, den Bedürfnissen der Abgabencontrole und des Verkehrs entsprechend, durch beiderseits zu ernennende Commissarien festgestellt werden.

Artikel 2.

In Folge dieses Beitritts wird der Senat der freien Hansestadt Bremen, mit Aufhebung der gegenwärtig in den gedachten Gebietstheilen über Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben und deren Verwaltung bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, daselbst die Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben in Uebereinstimmung mit den im Zollverein zur Anwendung kommenden desfallsigen Gesetzen, Tarifen, Verordnungen und sonstigen administrativen Bestimmungen eintreten, und zu diesem Zwecke die erforderlichen Gesetze, Tarife und Verordnungen publiciren, sonstige Verfügungen aber nach denen die Angehörigen oder Steuerpflichtigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 3

Etwaige Abänderungen der im vorstehenden Artikel gedachten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in dem Königreich Hannover, resp. dem Herzogthum Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 4.

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft hören alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben an den Grenzen zwischen dem Gebiete des Zollvereins und den in Rede stehenden Gebietstheilen auf, und es können alle Gegenstände des freien Verkehrs aus letzteren frei und unbeschwert in die im Zollvereine befindlichen Staaten, und umgekehrt aus diesen in jene eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte:

- a) der zu den Staatsmonopolen gehörenden Gegenstände (Salz und Spielkarten, imgleichen der Kalender, nach Maßgabe der Artikel 5 und 6);
- b) der im Innern des Zollvereins mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 7.

Artikel 5.

1. In Betreff des Salzes tritt die freie Hansestadt Bremen für die obigen Gebietstheile den zwischen den Mitgliedern des Zollvereins bestehenden Verabredungen in folgender Art bei:

- a) die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden nicht zum Vereine gehörenden Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in so weit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in deren Salzämtern, Factoreien oder Niederlagen geschieht.
- b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorbezeichneten Gegenstände aus den zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von selbigen für nothwendig erachtet werden.
- c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.
- d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen.
- e) Wenn eine Regierung von der anderen innerhalb des Gesamtvereins aus Staats- oder Privatsalinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

- 1) Wenn ein Vereinsstaat durch das Gebiet eines anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Länder versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden; jedoch werden, in so fern dies nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der theilhaftigen Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschwärzung verabredet werden.
2. Rücksichtlich der Verschiedenheit zwischen den Salzpreisen in den fraglichen Gebietstheilen und in benachbarten Ländern des Zollvereins und der daraus für letztere hervorgehenden Gefahr der Salzeinschwärzung werden Maßregeln vereinbart werden, welche diese Gefahr möglichst beseitigen, ohne den freien Verkehr mit andern Gegenständen zu belästigen.

Artikel 6.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten und Kalendern behält es in sämmtlichen zu dem Zollvereine gehörigen Staaten und Gebietstheilen bei den bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debitseinrichtungen sein Bewenden.

Artikel 7.

Die unter den Staaten des Zollvereins im Vertrage vom 4. April 1853 getroffenen Verabredungen in Betreff der inneren Steuern, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils auf die Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar auf den Verbrauch gewisser Erzeugnisse, sei es für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Communen oder Corporationen gelegt sind, so wie hinsichtlich des Verkehrs mit solchen Erzeugnissen, werden auch in den laut Artikel 1 an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung erhalten. Demgemäß wird, in Rücksicht auf die Steuern welche in den gedachten Gebietstheilen von inneren Erzeugnissen nach den in dem besondern Vertrage zwischen Hannover, so wie Oldenburg und Bremen vom heutigen Tage deshalb getroffenen Verabredungen zur Erhebung kommen, zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den genannten Gebiets-theilen gegenseitig von sämmtlichen inneren Erzeugnissen bei dem Uebergange in das andere Gebiet weder eine Rückvergütung der Steuern geleistet, noch eine Uebergangsabgabe erhoben werden; dagegen werden, den übrigen Staaten des Zollvereins gegenüber, solche Gebiets-theile hinsichtlich der zu gewährenden Rückvergütungen und der zu erhebenden Uebergangs-abgaben in dasselbe Verhältniß wie Hannover und Oldenburg treten.

Artikel 8.

Die freie Hansestadt Bremen schließt sich für die mehrgedachten Gebietstheile den Verabredungen an, welche zwischen den Staaten des Zollvereins wegen Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers getroffen sind. Wegen der Anwendung gleichmäßiger gesetzlicher und administrativer Anordnungen und etwaiger Abänderung solcher Anordnungen sollen für die Rübenzuckersteuer dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche die Artikel 2 und 3 für die Zölle enthalten.

Artikel 9.

Die freie Hansestadt Bremen tritt, bezüglich der in Frage stehenden Gebietstheile, denjenigen Verabredungen bei, welche in den zwischen den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen und dem Senate mitgetheilten Zollvereinungsverträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

1. wegen Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, der Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied ob alle diese Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, stattfinden;
2. wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit, insonderheit
 - a) wegen der Befugniß der Angehörigen des einen Staates, in dem Gebiete eines anderen, zum Zollvereine gehörenden Staats Arbeit und Erwerb zu suchen,
 - b) wegen der, von den Angehörigen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines andern Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben,
 - c) wegen der freien Zulassung von Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden

welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen,

- d) wegen des Besuchs der Messen und Märkte;
3. wegen der Gebühren und Leistungen für Anstalten die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind.
4. Die freie Hansestadt Bremen schließt sich auch den Verabredungen an, welche zwischen den zum Zollvereine gehörigen Regierungen wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maas-, und Gewichtssystems getroffen sind, insbesondere aber dem unterm 21. October 1845 abgeschlossenen Münzcartel.
5. Endlich tritt die freie Hansestadt Bremen dem Zollcartel vom 11. Mai 1833 bei. Nicht minder werden die Regierungen der Zollvereinsstaaten dieses Cartel in ihren Landen auch im Verhältnisse zu den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen in Anwendung setzen.

Artikel 10.

Die den im Artikel 2 erwähnten Gesetzen und Verordnungen entsprechende Einrichtung der Verwaltung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen und die Bestimmung, Errichtung und amtliche Befugniß der zur Erhebung und Abfertigung erforderlichen Dienststellen, sollen in gegenseitigem Einvernehmen mit Hülfe der von beiden Seiten zu diesem Behufe zu ernennenden Commissarien angeordnet werden. Bremischer Seits wird die gedachte Verwaltung dem Verwaltungsbezirke des Oberzollcollegiums zu Hannover in der Art zugetheilt, daß die im Artikel 1 unter Ziffer 1 bis 3 erwähnten Gebietstheile als der Königlich Hannoverschen Verwaltung, die zu 4 genannten Gebietstheile dagegen als der Großherzoglich Oldenburgischen Verwaltung angeschlossen betrachtet werden.

Die Zollstraßen sollen mit Tafeln bezeichnet und der Zug der Binnenlinie soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Artikel 11.

Die Zuteilung der anzuschließenden Gebietstheile an den Verwaltungsbezirk des Oberzollcollegiums zu Hannover wird Bremischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, so wie der daselbst erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen in den gedachten Gebietstheilen fungirenden Beamten werden für beide theilhaftige Regierungen in Eid und Pflicht genommen.

Artikel 12.

In Beziehung auf ihre Dienstobliegenheiten, namentlich auch in Absicht der Disziplin, sollen die in den mehrerwähnten Gebietstheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten ausschließlich der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung untergeordnet sein.

Artikel 13.

Die Schilder vor den Localen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Bremische Hoheitszeichen, so wie die einfache Inschrift »Zollamt« erhalten, und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen etc. mit den Bremischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Bremische Hoheitszeichen führen.

Artikel 14.

Die Untersuchung und Bestrafung der in jenen Bremischen Gebietstheilen begangenen Zollvergehen erfolgt von den Bremischen Gerichten zwar nach Maßgabe des daselbst zu publicirenden Zollstrafgesetzes, jedoch nach den ebendasselbst für das Verfahren jetzt schon bestehenden Normen und Competenzbestimmungen.

Artikel 15.

Die hiernach von diesen Gerichten verhängten Geldstrafen und confiscirten Gegenstände fallen, nach Abzug der Denunciantenanteile, dem Bremischen Fiscus zu.

Artikel 16.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungsrechts über die wegen

verschuldeter Zollvergehen (Artikel 14) von Bremischen Gerichten verurtheilten Personen bleibt dem Senate der freien Hansestadt Bremen vorbehalten.

Artikel 17.

In Folge der gegenwärtigen Uebereinkunft wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und den dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen in Beziehung auf die fraglichen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte an Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben, so wie der Rübenzuckersteuer und der Uebergangsabgaben von Wein, Most, Taback und Tabacksblättern stattfinden und der Ertrag dieser Einkünfte nach dem Verhältnisse der Bevölkerung getheilt werden.

Bei der Abrechnung unter den Zollvereinsstaaten werden die Antheile an den gemeinschaftlichen Abgaben für die dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheile nach demselben Verhältnisse gewährt, welches bei der Berechnung der Hannoverschen und Oldenburgischen Antheile vertragsmäßig zur Anwendung kommt.

Artikel 18.

Da die in Bremen derzeit bestehenden Abgaben wesentlich niedriger sind als die Eingangszölle der im Zollvereine befindlichen Staaten, so verpflichtet sich der Senat der freien Hansestadt Bremen, vor Herstellung des freien Verkehrs zwischen den fraglichen Bremischen Gebietstheilen und dem Gebiete des Zollvereins, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche erforderlich sind, damit nicht die Zolleinkünfte des Vereins durch die Einführung oder Anhäufung in Bremen geringer als im Zollverein belasteter Waarenvorräthe beeinträchtigt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

Separat-Artikel

zu

der Uebereinkunft Anlage III. des Hauptvertrages vom 26. Januar 1856.

Bei dem Abschlusse der heutigen Uebereinkunft zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und Bremen andererseits, wegen des Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel, mit Vorbehalt der allseitigen Ratification, verabredet worden, welche, obwohl dormalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zum Artikel 2 der Uebereinkunft.)

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird in den gedachten Gebietstheilen zum Zwecke der Erhebung und Verwaltung der künftig daselbst zu entrichtenden Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben

den Zolltarif, nebst den besonderen Vorschriften über die Verzollung von Zucker und Syrup,
das Zollgesetz,
die Zollordnung,
das Zollstrafgesetz und
die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Waffengebrauchs der Grenzaufsichtsbeamten,

in der Art wie diese Gesetze in Hannover, resp. Oldenburg erlassen worden sind, publiciren lassen. Die Publication der sonst noch zur Kenntniß der theilhaftigen Angehörigen und Steuerpflichtigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfalliges, von dem Oberzollcollegium zu Hannover an den Bremischen Commissar (Artikel 17 des Hauptvertrages) zu richtendes Ersuchen erfolgen.

Artikel 2.

(Zum Artikel 3 der Uebereinkunft.)

Wenngleich im Artikel 3 der Uebereinkunft Bremischer Seits nur die Zusicherung der Zustimmung zu solchen etwaigen Abänderungen der zollgesetzlichen Bestimmungen oder Tariffsätze ertheilt worden ist, welche im Königreiche Hannover, resp. im Herzogthume Oldenburg allgemein getroffen werden, so hat doch hierdurch die Hannoverische, resp. Oldenburgische Zollverwaltung nicht in der Befugniß beschränkt werden sollen, in den dem Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen administrative Maßregeln innerhalb der Grenzen der allgemeinen Zollgesetze nach Bedürfniß blos örtlich zu treffen. Königlich Hannoverischer und Großherzoglich Oldenburgischer Seits wird dabei jedoch die Zusicherung ertheilt in dieser Beziehung in den gedachten Gebietstheilen keine Anordnungen treffen zu wollen, welche nicht unter ähnlichen Verhältnissen auch im Zollvereine örtlich entweder schon bestehen oder doch unbedenklich getroffen werden würden.

Artikel 3.

(Zum Artikel 4 der Uebereinkunft.)

Die Bestimmungen der am 21. September 1842 unter den Zollvereinsstaaten abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien sollen auch in den an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen Anwendung finden.

Artikel 4.

(Zum Artikel 5 der Uebereinkunft.)

Mit Rücksicht auf die Lage der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile ist es für jetzt nicht für erforderlich erachtet worden besondere Maßregeln gegen Salzeinschwärzungen nach anderen Zollvereinsstaaten zu vereinbaren, vielmehr bleibt es vorbehalten für den Fall des Bedürfnisses sich über dergleichen zu verständigen.

Artikel 5.

(Zum Artikel 6 der Uebereinkunft.)

Für Spielkarten, Stempelpapier und gestempelte Kalender soll bei deren Einführung aus Bremen in die anzuschließenden Gebietstheile eine Eingangsabgabe nicht entrichtet werden.

Artikel 6.

(Zum Artikel 8 der Uebereinkunft.)

Wegen alles desjenigen was die Einrichtung der Verwaltung der Rübenzuckersteuer, sofern es zur Erhebung einer solchen in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen kommen sollte, die Bestellung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren Verhältnisse, endlich die Untersuchung und Bestrafung der Steuervergehen betrifft, sollen dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche im Hauptvertrage und der vorliegenden Uebereinkunft hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Artikel 7.

(Zum Artikel 9 der Uebereinkunft.)

Der Beitritt der freien Hansestadt Bremen zu dem Münzcartel erstreckt sich auch auf das Protocoll zu dem Münzcartel unter den zum Zollvereine verbundenen Staaten, d. d. Carlsruhe den 21. October 1845.

Königlich Hannoverischer und Großherzoglich Oldenburgischer Seits wird von den Uebereinkünften oder Verabredungen, welche zwischen den Zollvereinsregierungen etwa in Beziehung auf einen oder den andern der in dem Artikel 9 der Uebereinkunft gedachten Gegenstände oder sonst zum Zwecke der Erleichterung des Handels und Verkehrs in weiterer Aus-

bildung der Vereinsverhältnisse getroffen werden sollten, dem Senate der freien Hansestadt Bremen stets die baldigste Mittheilung gemacht, und es wird Bremischer Seits dergleichen Uebereinkünften und Verabredungen auf desfallige Einladung auch in den anzuschließenden Gebietstheilen Folge gegeben werden.

Artikel 8.

(Zum Artikel 10 der Uebereinkunft.)

1. Den Grenzaufsichtsbeamten soll zur Erleichterung der Grenzaufsicht gestattet werden innerhalb des dem Zollvereine nicht anzuschließenden Bremischen Gebiets gegen die Wumme und Dchum die daselbst belegenen Deiche, den Hollerdeich und Wummedeich, sowie den Dchumdeich, soweit derselbe den anzuschließenden Gebietstheilen gegenüber liegt, zu betreten, ohne daß jedoch für den Verkehr im Bremischen Gebiete hierdurch eine Beschränkung bedingt wird.

2. Wenn der Verkehr auf den von Bremen nach der Wumme gehenden Canälen es erfordern sollte an einer oder der andern Stelle der Grenze an der Wumme Zollämter oder Ansageposten in der Art vorzuschieben, daß sie in der Nähe der Grenze sich auf dem, nicht dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebiete befinden, so wird hierzu von Bremischer Seite im Voraus die Zustimmung hierdurch ertheilt. Auch sollen, nach Maßgabe der Verabredungen im Artikel 6 des Hauptvertrages, für den Verkehr bei solchen Stellen die zollgesetzlichen Vorschriften des Zollvereins in Kraft gesetzt werden.

3. Für den Verkehr über die Wumme bei Borgfeld soll ein Grenzzollamt bestehen und das Zollamt zu Barelgraben an einen gelegenen Punkt an der Chaussee in der Nähe der Dchum vorgerückt werden. Die gedachten Zollämter sollen die erforderlichen Befugnisse haben, um für den Bedarf des örtlichen Verkehrs und der Fabriken, sowie für die Versendungen nach der Niederlage zu Bremen und in das Zollvereinsgebiet die nöthigen Abfertigungen und Zollerhebungen vorzunehmen.

Soweit nach den im Zollverein bestehenden oder künftig zu erlassenden Vorschriften gewisse Zollbegünstigungen Fabrikanten nur dann zu Theil werden können, wenn sie ihr Geschäft an einem Orte betreiben, wo ein zur Handhabung der Controle befugtes Amt seinen Sitz hat, bleibt der Genuß solcher Zollbegünstigungen auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen an diese Voraussetzung gebunden. Damit derselben jedoch Genüge geschehen könne, soll das am linken Ufer der Dchum zu errichtende Zollamt in einer Entfernung von etwa einer Viertelmeile von der Grenze angelegt und mit einem Ansageposten versehen werden. Die Gebäude für das ebengedachte Zollamt und den Ansageposten, einschließlich von Wohngelassen für einen Einnehmer und einen Ansagebeamten, werden in dem von der Zollzugscommission zu ermessenden Umfange auf Kosten der freien Hansestadt Bremen zur Verfügung gestellt, unterhalten und nach Bedürfniß erweitert werden; auch wird man Bremischer Seits bei dem gedachten Zollamte oder überhaupt im Bereiche der anzuschließenden Gebietstheile weiter unterzubringenden Zollbeamten, thunlichst und soweit dies ohne Aufwendung von Geldmitteln geschehen kann, zur Beschaffung von Wohnungen behülflich sein.

4. Dem Ermessen der im Artikel 10 der Uebereinkunft erwähnten Ausführungscommission, sowie späterhin der Hannoverschen, resp. Oldenburgischen Verwaltung, bleibt es überlassen die fraglichen Theile des Bremischen Gebiets den Hannoverschen oder Oldenburgischen Beamten in angrenzenden Hannoverschen oder Oldenburgischen Aufsichtsbezirken zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen.

5. Der freien Hansestadt Bremen steht die Befugniß zu durch einen dazu zu bezeichnenden besonderen Beamten von der Geschäftsführung der in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen zu errichtenden Zoll- und Steuerämter am linken Ufer der Dchum an Ort und Stelle in derselben Art Kenntniß zu nehmen, wie dies den bei den Hauptämtern im Zollvereine bestellten Stationscontroleuren gestattet ist. — Hierdurch sollen jedoch die Befugnisse des Vereinsstationscontroleurs, welcher bei dem Hauptamte bestellt ist zu welchem die fraglichen Bremischen Gebietstheile gehören, nicht beschränkt werden.

6. Die Mobilien und Effecten derjenigen Bremischen Haushaltungen welche zeitweise ihren Aufenthalt in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen nehmen, sollen in diese Gebietstheile unter geeigneter Controle und der Bedingung der Wiederausfuhr zollfrei eingelassen werden.

7. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten in Bezug auf die dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheile werden in soweit auf gemeinschaftliche Rechnung sämtlicher Zollvereinsstaaten übernommen, als dies der Fall sein würde, wenn die gedach-

in Gebietstheile dem König-
gebiets selbst angehören.

Die Bremischen
anzuschließenden Gebietstheile
deren Dienstleistungen, wenn

(In der
In Bezug der Zoll-
Gebietstheile 2. vordrückt

1. königlich hannover-
sche Commission
an Beamten W
2. in von den Be-
formuliert bei d
und das
3. die uniformirten
tragen sollen.

Das in den W
beobachtende Verfahren
vom 27. December 184

Der Senat der f
Regierungs- oder Stra-
ständigen Hannoverischen, re

Beyuß der Bremen
und Oldenburgischen Gesin-
gemeinschaftlichen Einmal
rechnungen des Centralb
ministeriums von den R
Revolutions der dazum
Ben den so für
find zur Vergütung der m
ent abzugeben. Der hiesig
Der Senat der f
mit vorläufige Aufnahm
mischen Gebietstheilen, na
bestehenden Grundstücken un
und Oldenburg gesteht,
Hannoverschen, resp. Ge
nung mitzutheilen. Nach
sollen wird die Beizug
erfolgen.

Zur Erfüllung
wird der Senat der freie
Nachversteuerung der in
ländischen Waaren publiz
ben, zur Ausführung der
Gleichzeitig wird
zusammensetzen.

ten Gebietstheile dem Königlich Hannoverschen oder Großherzoglich Oldenburgischen Staatsgebiete selbst angehörten.

Artikel 9.

(Zu demselben Artikel der Uebereinkunft.)

Die Bremischen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden den in den anzuschließenden Gebietstheilen fungirenden Zoll- und Steuerbeamten, in Beziehung auf deren Dienstleistungen, jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

Artikel 10.

(Zu den Artikeln 11 und 12 der Uebereinkunft.)

In Betreff der Zoll- und Steuerbeamten in den in Rede stehenden Bremischen Gebietstheilen ist verabredet worden daß

1. Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgischer Seits dem Bremischen Commissar (Artikel 17 des Hauptvertrags) von der erfolgten Anstellung von Beamten Mittheilung gemacht, ferner
2. der von den Beamten abzuleistende Dienstest nach einem besonders vereinbarten Formular bei den Bremischen Obrigkeiten kostenfrei abgenommen werden wird, und daß
3. die uniformirten Beamten die Hannoversche, resp. Oldenburgische Uniform tragen sollen.

Artikel 11.

(Zum Artikel 14 der Uebereinkunft.)

Das in den Untersuchungen über Hülvergehen von den Bremischen Gerichten zu beobachtende Verfahren ist dasjenige welches im obrigkeitlich bekannt gemachten Gesetze vom 27. December 1847 sich vorgeschrieben findet.

Artikel 12.

(Zum Artikel 16 der Uebereinkunft.)

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird vor Entscheidung auf eingehende Begnadigungs- oder Strafverwandlungsgesuche eine Communication darüber mit den zuständigen Hannoverschen, resp. Oldenburgischen Behörden eintreten lassen.

Artikel 13.

(Zum Artikel 17 der Uebereinkunft.)

Behufs der Ermittlung des der freien Hansestadt Bremen aus den Hannoverschen und Oldenburgischen Cassen herauszuzahlenden Antheils an den im Artikel 17 bezeichneten gemeinschaftlichen Einnahmen soll der Antheil den Hannover und Oldenburg nach den Abrechnungen des Centralbüreaus des Zollvereins und des Königlich Preussischen Finanzministeriums von dem Nettoertrage dieser Einnahme erhalten, nach dem Verhältnisse der Bevölkerung der daran Antheil habenden Bremischen Gebietstheile vertheilt werden.

Von den so für die anzuschließenden Bremischen Gebietstheile gefundenen Antheilen sind zur Vergütung der nicht durch die Pauschsumme gedeckten Verwaltungskosten zehn Procent abzusetzen. Der hiernach bleibende Rest bildet den Antheil der freien Hansestadt Bremen.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen verpflichtet sich von drei zu drei Jahren eine sorgfältige Aufnahme der Bevölkerung in den dem Zollvereine anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen, nach den dieserhalb in Hannover und Oldenburg zur Anwendung kommenden Grundsätzen und in denselben Terminen in welchen diese Aufnahme in Hannover und Oldenburg geschieht, bewirken zu lassen, auch die Resultate derselben der Königlich Hannoverschen, resp. Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zur Grundlage der Abrechnung mitzutheilen. Nach der jedesmaligen letzten Zählung der Einwohner in jenen Gebietstheilen wird die Berechnung des Bremischen Antheils an den gemeinschaftlichen Abgaben erfolgen.

Artikel 14.

(Zum Artikel 18 der Uebereinkunft.)

Zur Erfüllung der im Artikel 18 der Uebereinkunft übernommenen Verbindlichkeit wird der Senat der freien Hansestadt Bremen das in der Anlage beigefügte Gesetz über die Nachversteuerung der in den anzuschließenden Gebietstheilen vorhandenen Bestände von ausländischen Waaren publiciren lassen. Die Publication darf nicht früher als zehn Tage vor dem, zur Ausführung der Uebereinkunft bestimmten Termine erfolgen.

Gleichzeitig wird eine gemeinschaftliche Commission zur Ausführung dieses Gesetzes zusammentreten.

Diese Commission wird die Revisionen der declarirten Waarenquantitäten durch die ihr zur Disposition zu stellenden Hannoverschen, resp. Oldenburgischen Beamten veranlassen; sie wird demnächst die einzuzahlenden Steuerbeträge festsetzen, und überhaupt alles zur Regulirung und Beendigung der Nachsteuerangelegenheit Erforderliche anordnen.

Im Allgemeinen wird jedoch bei der Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer mit möglichster Schonung verfahren, die Beweisführung des inländischen Ursprungs bei den betreffenden Artikeln nicht zu sehr erschwert, und die specielle Revision da wo solche nöthig befunden wird, nicht über den Zweck der Sache ausgedehnt, überhaupt aber so eingerichtet werden, daß der gewerbliche Verkehr der Nachsteuerpflichtigen nicht darunter leidet.

Bis zu dem Zeitpunkte wo die Aufnahme der Bestände der nachsteuerpflichtigen Waaren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen völlig beendet sein wird, dauert die Grenzbewachung gegen die letzteren einstweilen noch fort, und es bleibt daher bis zu diesem Zeitpunkte die Herstellung des vertragsmäßig freien Verkehrs ausgesetzt.

Artikel 15.

Die bei den gemeinschaftlichen Hebestellen aufkommende Nachsteuer fließt in die Kasse des Gesamtvereins und wird unter den sämtlichen Theilnehmern nach den über die Vertheilung der Eingangsabgaben bestehenden Verabredungen vertheilt.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**

(L. S.)

Wilhelm Cramer.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

Beilage

zum

Separatartikel 14 der Uebereinkunft III.

(Einleitung.)

§. 1.

Von den am in den Bremischen Ortschaften, welche dem Zollvereine angeschlossen werden, befindlichen Waaren unterliegen die in dem anliegenden Tarif verzeichneten Waaren einer Nachsteuer, gleichviel ob der Inhaber ein Handel- und Gewerbetreibender ist oder nicht.

§. 2.

Es leidet jedoch die Bestimmung, daß die in der Anlage A. verzeichneten Waaren zur Nachsteuer herangezogen werden sollen, die folgenden Ausnahmen und Beschränkungen:

1. Auch die in der Anlage A. verzeichneten Waaren bleiben von der Nachsteuer frei, wenn sie binnen einer hierzu erwirkten Frist in das Ausland geschafft werden sollen und zu dem Ende einstweilen unter Steuerverschluß gestellt werden.
2. Ferner bleiben die nach der Anlage A. an sich nachsteuerpflichtigen Waaren von der Nachsteuer befreit, wenn nachgewiesen werden kann daß sie entweder in den im §. 1 genannten Gebietstheilen erzeugt oder verfertigt sind oder daß sie aus dem Zollvereine herkommen.

Von dieser Befreiung bleiben jedoch Branntwein, Salz, Tabacksfabrikate, Wein und Zucker ausgenommen.

§. 3.

Von der Nachsteuer bleiben die eigenen Waarenvorräthe befreit, wenn die Gesamtmenge eines und desselben Inhabers

- a) bei Wein ein Orkist,
- b) bei Manufacturwaaren zusammengekommen fünfzig Pfund (Zollgewicht) netto, und
- c) für jede der übrigen in der Anlage A. unter einer und derselben Rubrik aufgeführten Waaren Einhundert Pfund netto,

nicht übersteigt.

Der Inhaber größerer Mengen hat keinen Anspruch auf Absatz der sonst von der Nachsteuer freigelassenen Quantitäten, und muß das Ganze ohne Abzug nachversteuern.

§. 4.

Zur Entrichtung der Nachsteuer ist der Inhaber der Waare verpflichtet.

§. 5.

Der Inhaber nachsteuerpflichtiger Waaren hat diese, gleichviel ob er sie in seinen eignen oder fremden Räumen aufbewahrt, am Tage der Verkündung dieses Gesetzes oder während der nächstfolgenden drei Tage bei dem betreffenden Landhern am rechten oder linken Weserufer anzumelden.

Ausgenommen hiervon sind nur die eigenen Waaren des Nachsteuerpflichtigen, deren Gesamtbestände die im §. 3 angegebenen Mengen nicht übersteigen.

Waaren woran einem Andern das Eigenthumsrecht zusteht, hat der Inhaber, ohne Rücksicht auf deren Menge, anzumelden.

Anzumelden sind auch alle diejenigen Waaren für welche auf Grund des §. 2 eine Befreiung von der Nachsteuer beansprucht wird.

§. 6.

Die Anmeldung muß schriftlich nach dem unter B. beigefügten Muster, unter Ausfüllung der Spalten 1 bis 8, geschehen, vom Anmelder unterschrieben und in zweifacher gleichlautender Ausfertigung übergeben werden.

Bei jedem einzelnen Posten ist zu bemerken ob das Gewicht brutto oder netto angegeben ist.

§. 7.

Wer bei Verkündung dieses Gesetzes einem Handel- oder Gewerbetreibenden bauliche Räume welche nicht Bestandtheile oder Zubehör von dessen Wohnung sind, vermietet oder demselben deren Benutzung oder Mitbenutzung gestattet hat, ist verpflichtet hiervon binnen der im §. 5 erwähnten Frist dem ebendasselbst bezeichneten Landhern Anzeige zu machen.

§. 8.

Die Beträge der zu entrichtenden Nachsteuer sollen nach vorgängiger Revision von einer niederzusetzenden Commission ermittelt und festgestellt werden.

§. 9.

Die Revisionen geschehen, unter Leitung der Commission, durch die von derselben hierzu angewiesenen Steuerbeamten.

Diesen sind die zur Nachsteuer angemeldeten Waarenvorräthe vorzuzeigen, und nicht allein die zu deren Aufbewahrung dienenden, sondern auch sämtliche sonstige bauliche Räume nachzuweisen und auf Verlangen zu eröffnen, welche — wie Laden, Waarenkammern, Speicher, Keller, Schoppen, Schiffsräume — zur Aufnahme von Waaren benutzt zu werden pflegen.

Die Durchsuchung anderer als der vorerwähnten Räume, ohne Zustimmung des Inhabers ist den revidirenden Steuerbeamten nur unter Ruziehung eines Orts- oder Polizeibeamten gestattet.

Der Inhaber der Waare ist verpflichtet die zu deren Revision erforderliche Hülfe sofort zu beschaffen, und die zur Verwägung erforderlichen Geräthe und Behälter zur Verfügung zu stellen.

§. 10.

Waaren welche nach Anlage A. der Nachsteuer unterliegen, dürfen bei Strafe der Confiscation bis zu beendigter Revision,

1. nach Verkündung dieses Gesetzes aus dem Hause in welchem dieselben sich befinden, und
2. nach geschehener Anmeldung von dem in dieser bezeichneten Lagerräume, nicht ohne Gestattung der Commission entfernt werden.

Ueber den Termin von wo ab diese Beschränkung aufhört und der allgemeine freie Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen eintritt, wird seiner Zeit durch den Landherrn besondere Bekanntmachung ergehen.

§. 11.

Von der im §. 10 angeordneten Beschränkung sind ausgenommen:

- a) der gewöhnliche Kleinverkauf unter der Bedingung daß jede verkaufte Menge einer an sich nachsteuerpflichtigen Waare vor Aushändigung derselben, abgesondert und unter Angabe des Käufers, vom Verkäufer in ein den revidirenden Steuerbeamten auf Verlangen vorzulegendes Verzeichniß eingetragen wird, und
- b) der Verbrauch im Haushalte des Waareninhabers.

Auch ist die Commission befugt Waarenbestände bis zu beendigter Revision unter Steuerverschluß zu stellen, und dadurch der einseitigen Verfügung des Inhabers einstweilen zu entziehen.

§. 12.

Ansprüche auf Befreiung von der Nachsteuer (§. 2) sind bei der Commission binnen der von ihr zu bezeichnenden Frist durch die von ihr geforderten Nachweisungen zu begründen. Die Commission ist berechtigt die Einsicht der auf einen derartigen Anspruch bezüglichen Frachtbrieft, Facturen, Handelscorrespondenzen und Verbuchungen zu verlangen.

§. 13.

Ergeben sich bei Revision der declarirten Waarenbestände Abweichungen gegen die Anmeldung, so soll

- a) wenn die Räume in welchen die Waaren lagern, imgleichen die Zahl der Colli, Fässer u. s. w. und die Art der Waare richtig und vollständig angegeben sind, ein sich im Gewicht oder Gemäß der angegebenen Gegenstände herausstellender Mehrbefund, in so weit er das Verhältniß von einem Zehnthel gegen die angemeldete Quantität nicht übersteigt, ungerügt gelassen werden, und nur die Berichtigung der Declaration und der danach zu leistenden Nachversteuerung zur Folge haben;
- b) übersteigt unter sonst gleichen Verhältnissen wie die eben angegebenen der Mehrbefund die declarirten Quantitäten um mehr als 10 Procent, so tritt außerdem eine Ordnungsstrafe ein, welche bis zum doppelten Betrage der Steuer von den mehr vorgefundenen Quantitäten steigen kann;
- c) ist aber eine unrichtige Declaration auf die Weise erfolgt, daß Räume in welchen Waaren lagern, nicht angezeigt, oder die Waarenvorräthe ihrer Art nach dergestalt unrichtig angegeben sind, daß daraus die Absicht einer Abgabenverkürzung zu folgern ist, oder ist die Abgabe der Declaration steuerpflichtiger Waaren ganz unterblieben, oder auf andere Weise eine Verkürzung des gesetzlichen Abgabebetrag durch Täuschung der Revisionsbehörde versucht worden, so tritt neben Einziehung der tarifmäßigen Abgaben die Confiscation der zu wenig oder gar nicht, oder ihrer Art nach unrichtig angegebenen Waarenvorräthe ein, und der Schuldige verfällt außerdem in den vierfachen Betrag der auf letzteren haftenden tarifmäßigen Abgaben;
- d) die Unterlassung der nach §. 7 von den Vermiethern u. s. w. der Lagerräume zu leistenden Anzeige wird nach Beschaffenheit der Umstände als Theilnahme an der versuchten oder vollbrachten Steuerdefraudation geahndet.

§. 14.

Uebertretungen der in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften sind in dem für das Verfahren in Steuercontraventionsachen angeordneten Wege zur Untersuchung zu ziehen.

Die Commission ist jedoch ermächtigt freiwillige Submissionen zum vollen Strafbetrage und Erbietungen der Uebertreter zu ermäßigten Strafen anzunehmen.

§. 15.

Die festgestellten Beträge der Nachsteuer sind, nachdem dieselben den Zahlungspflichtigen bekannt gemacht sein werden, binnen acht Tagen an das Zollamt auf dem Eisenbahnhofe zu Bremen zu entrichten.

Für Beträge von mehr als zwanzig Thalern sollen auf Antrag der Betheiligten angemessene Zahlungsfristen bewilligt werden, vorbehaltlich der von der Steuerbehörde für größere Posten zu erfordernden Sicherheitsleistung.

Die Einziehung rückständiger Nachsteuerbeträge soll in dem in Bremen für rückständige directe Steuern gesetzlich vorgeschriebenen Wege geschehen.

Anlage A.

T a r i f

zur Entrichtung der Nachsteuer von den Waarenbeständen in den an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietsstheilen.

Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze vom Zollcentner Netto nach dem 14 Thalerfuß (mit Eintheilung des Thalers in 24 Stel).
1 Ungebleichtes Baumwollengarn:	
a. ein- und zweidrätziges u. s. w. (pos. 2 b. 1. des Zollltarifs)...	3
b. drei- und mehrdrätziges u. s. w. (pos. 2 b. 2. des Zollltarifs).	8
2 Baumwollene Waare (pos. 2 c. des Zollltarifs).....	50
3 Eisen und Eisenwaaren:	
a. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façon- nirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ Quadrat Zoll Preussisch im Quer- schnitt und darüber, u. s. w. (pos. 6 b. des Zollltarifs).....	12
b. geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façon- nirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ Quadrat Zoll Preussisch im Querschnitt (pos. 6 c. des Zollltarifs).....	12
c. façonirtes Eisen in Stäben u. s. w. (pos. 6 d. des Zollltarifs).	3
d. Weißblech u. s. w. (pos. 6 e. des Zollltarifs).....	4
e. Eisen- und Stahlwaaren:	
a. ganz grobe Gußwaaren u. s. w. (pos. 6 f. 1. des Zollltarifs)	1
b. grobe u. s. w. (pos. 6 f. 2. des Zollltarifs).....	6
c. c. feine u. s. w. (pos. 6 f. 3. des Zollltarifs).....	10
4 Farbige u. s. w. Glas u. s. w. (pos. 10 e. des Zollltarifs).....	10
5 Kurze Waaren (pos. 20 des Zollltarifs).....	50
Anm. Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, Metall- bronze (acht vergoldet), ächten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Marmor, Bernstein, Elfenbein, Perlmutt, Schildpatt und unächten Steinen; feine Parfümerien, wie solche in kleinen Gläsern, Krüken u. s. w. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stuhuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäusen; Kron- leuchter mit Bronze; Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmußfedern	100
6 Leder und daraus gefertigte Waaren:	
a. Rohgeres Leder u. s. w. (pos. 21 a. des Zollltarifs).....	6
b. Brüsseler und Dänisches Leder u. s. w. (pos. 21 b. des Zollltarifs)	8
c. Feine Lederwaaren u. s. w. (pos. 21 d. des Zollltarifs).....	22
Anm. Handschuhe von Leder	44
7 Leinwand:	
a. gebleichte, gefärbte u. s. w. (pos. 22 f. des Zollltarifs).....	20
b. Bänder, Batist u. s. w. (pos. 22 g. des Zollltarifs).....	30
c. Zwirnspitzen (pos. 22 h. des Zollltarifs).....	60
8 Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine.....	8
9 Wein:	
a. in Fässern	6
b. in Flaschen	8
10 Korinthen, Mandeln, Rosinen, Datteln, Feigen.....	4
11 Gewürze, nämlich Galgant, Ingwer u. s. w. (pos. 25 k. des Zolll- tarifs).....	6 12
12 Kaffee	5

h*

N	Benennung der Gegenstände.	Abgabensätze	
		vom Zollcentner Netto nach dem 14-Thalerfuß (mit Eintheilung des Thalers in 24 Stel).	99c
13	Kakaobohnen	6	12
14	Reis und Reismehl	1	
15	Kochsalz	4	8
16	Syrup	4	
17	Taback:	4	
	a) Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel		
	b) Tabacksfabrikate:		
	aa) Rauchtaback u. f. w. (pos. 25 v. 2 l. des Zolltarifs) ..	11	
	bb) Cigarren und Schnupstaback	20	
18	Thee	8	
19	Zucker:		
	a. Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker	10	
	b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)	8	
20	Papier und Pappwaaren:		
	a. geleimtes Papier u. f. w. (pos. 27 b. des Zolltarifs) ..	15	
	b. Gold- und Silberpapier u. f. w. (pos. 27 c. des Zolltarifs) ..	10	
	c. Papiertapeten	20	
	d. Buchbinderarbeiten u. f. w. (pos. 27 e. des Zolltarifs) ..	10	
21	Seidenwaaren:		
	a. Seidene Zeug- und Strumpfsaaren u. f. w. (pos. 30 b. des Zolltarifs)	110	
	b. halbseidene Zeug- und Strumpfsaaren u. f. w. (pos. 30 c. des Zolltarifs)	55	
22	Porzellan u. f. w., welches sich im Besitz von Händlern befindet:		
	a. Bemaltes u. f. w. Fayence oder Steingut u. f. w. (pos. 38 c. des Zolltarifs)	10	
	b. Porzellan, weißes	10	
	c. Porzellan, farbiges u. f. w. (pos. 38 e. des Zolltarifs) ..	25	
	d. Fayence, Steingut und anderes Erdschirr, desgl. weißes Por- zellan und Emaille in Verbindung mit Gold u. f. w. (pos. 38 g. des Zolltarifs)	50	
23	Wollenwaaren:		
	a. bedruckte Waaren aller Art (pos. 41 c. 1. des Zolltarifs) ..	50	
	b. gewalkte unbedruckte Tuchwaaren u. f. w. (pos. 41 c. 2. des Zolltarifs)	30	
	c. Fußteppiche (pos. 41 c. 3. des Zolltarifs)	20	
	Allgemeine Anmerkung.		
	Bei den noch in der Original-Verpackung befindlichen Waaren kann das Nettogewicht durch Abrechnung der im Zolltarife enthaltenen Zaratsätze von ihrem Bruttogewichte festgestellt werden.		

8
Begründung
Der Inhalt des angegebenen Quantitäts-
begreifens scheint von nichtigen und
verwerflichen Samen

...mehrere der im der D...

8. Bezeichnung der unter den angemeldeten Quantitäten begriffenen Bestände von inländischen oder vereinsländischen Waaren.	9. Revisionsbefund.	10. Ermittelter Nachsteuerbetrag.	11. Bemerkungen.

mehrere der in der Obigkeitlichen Verordnung vom 1856 als nach-

(Unterschrift)

IV.

Uebereinkunft

zwischen

**Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits
und Bremen andererseits**

wegen

**der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III.
dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.**

Im Zusammenhange mit der zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner königlichen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratification getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Controlemassregeln nothwendig machen würde, so wie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, resp. Oldenburg, so wie den zollvereinten Staaten unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, resp. Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden.

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

- a) den Branntwein,
- b) das Bier und
- c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestandenen Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören, und in den sämtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salzsteuer, so wie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der Hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfalligen königlich hannoverschen resp. großherzoglich oldenburgischen Steuergesetzgebung, sowohl den Steuer-sätzen als auch den Erhebungs- und Controleformen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff

- d) des Tabacks

will der Senat der freien Hansestadt Bremen, in dem Falle daß in den fraglichen Gebietstheilen der Tabacksbau einen irgend erheblichen Umfang erreichen sollte, daselbst die im Königreich Hannover resp. Herzogthum Oldenburg dann bestehende Besteuerung des inländischen Tabacksbauers einführen.

Bogen der Bef...

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen resp. Oldenburg das innerhalb der fraglichen Privaten betriebenen werden

Der Senat der freien Hansestadt Bremen resp. Oldenburg entscheidet über die Angelegenheiten sich zu richten

Es wird die Uebereinkunft wegen auch in betreffen die Zustimmung der zum Zollvereine gehörenden Oldenburg abgemessen getre...

Bogen aller des inbedeutende die Verordnungen und Aufsichtsberechtigten, die Dienstes betrifft, sollen die des Staaten des Zollvereins wegen Aufhebung der in sich der Verwaltung der O...

In Folge der vorliegenden Uebereinkunft zwischen Bremen in Vertretung der freien Hansestadt Bremen und Oldenburg eine Gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von B...

In Betreff der Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen in Vertretung der freien Hansestadt Bremen und Oldenburg eine Gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von B...

Der Vertrag der Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen in Vertretung der freien Hansestadt Bremen und Oldenburg eine Gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von B...

Die gegenwärtige Uebereinkunft zwischen Hannover und Bremen in Vertretung der freien Hansestadt Bremen und Oldenburg eine Gemeinschaftliche Uebergangsabgabe von B...

So geschähen B...

(64) Carl Friedrich (L. S.)

Joh. Heinrich (L. S.)

Artikel 4.

Wegen der Besteuerung

e) des inländischen Weins

übernimmt der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verpflichtung die eventuell in Hannover resp. Oldenburg zur Anwendung zu bringende Weinsteuer einzuführen für den Fall daß innerhalb der fraglichen Bremischen Gebietstheile Weinbau zur Kelterung von Most von Privaten betrieben werden sollte.

Artikel 5.

Der Senat der freien Hansestadt Bremen wird die den vorstehenden Verabredungen entsprechenden Gesetze und Verordnungen erlassen, sonstige Verfügungen aber, nach denen die Angehörigen sich zu richten haben, zur öffentlichen Kenntniß bringen lassen.

Artikel 6.

Etwaige Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen, welche der Uebereinstimmung wegen auch in den fraglichen Gebietstheilen zur Ausführung kommen müßten, bedürfen der Zustimmung des Senats der freien Hansestadt Bremen.

Diese Zustimmung wird nicht verweigert werden, wenn solche Abänderungen in den zum Zollvereine gehörenden Theilen des Königreichs Hannover, resp. des Herzogthums Oldenburg allgemein getroffen werden.

Artikel 7.

Wegen alles desjenigen was die Einrichtung der Verwaltung der fraglichen Steuern, insbesondere die Errichtung der Steuerämter und Recepturen, die Ernennung der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten, deren dienstliche und sonstige Verhältnisse und die Leitung des Steuerdienstes betrifft, sollen eben dieselben Verabredungen maßgebend sein, welche in der zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen am heutigen Tage abgeschlossenen Uebereinkunft wegen Anschließung der in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile an den Zollverein hinsichtlich der Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben getroffen worden sind.

Artikel 8.

In Folge der vorstehenden Bestimmungen wird zwischen Hannover, resp. Oldenburg und Bremen in Beziehung auf die sämtlichen anzuschließenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft der Einkünfte von der Brauntwein- und Salzsteuer so wie der Uebergangsabgabe von Brauntwein stattfinden.

In Betreff der Biersteuer, welche im Herzogthum Oldenburg nicht erhoben wird, findet nur zwischen Hannover und Bremen hinsichtlich der unter hannoversche Zollverwaltung zu stellenden Bremischen Gebietstheile eine Gemeinschaft statt.

Der Ertrag der gemeinschaftlichen Einnahmen wird nach dem Verhältnisse der Bevölkerung vertheilt.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll so lange in Kraft bleiben wie der unter dem heutigen Tage zwischen den Zollvereinsstaaten und Bremen abgeschlossene Vertrag wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Carl Friedrich Lang.**
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

Separat-Artikel

zu

der Uebereinkunft IV.

zwischen

Hannover für Sich und in Vertretung Oldenburgs einerseits
und Bremen andererseits

wegen

der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen.

Bei dem Abschlusse der heutigen Uebereinkunft zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse in den nach der Uebereinkunft III dem Zollvereine angeschlossenen Bremischen Gebietstheilen sind von den ernannten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel unter dem Vorbehalte der Ratification verabredet worden, welche, obwohl dormalen nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmt, dennoch dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als wenn sie Wort für Wort in die Uebereinkunft selbst eingerückt wären.

Artikel 1.

(Zu den Artikeln 2 bis 4 der Uebereinkunft)

Da der Senat der freien Hansestadt Bremen es als den bestehenden Verhältnissen und besonders dem Zwecke der Aufrechthaltung eines möglichst freien gegenseitigen Verkehrs entsprechend anerkennt, solche innere Erzeugnisse die ihrer Natur nach dem größern Handelsverkehr angehören, auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen der nämlichen Besteuerung wie in Hannover, resp. Oldenburg, zu unterwerfen, so erklärt derselbe, für den Fall daß in der Folge im Königreiche Hannover resp. im Herzogthume Oldenburg noch andere als die in den Artikeln 2 bis 4 der Uebereinkunft genannten Erzeugnisse der vorstehend bezeichneten Art mit einer Steuer belegt werden sollten, seine Bereitwilligkeit auf jedesmalige besondere Einladung auch für die gedachten Gebietstheile die gleichzeitige Annahme derjenigen gesetzlichen Bestimmungen welche in einem solchen Falle von Zeit zu Zeit in Hannover resp. Oldenburg entweder bei der ersten Einführung solcher Steuern oder bei späteren Abänderungen in dem Betrage oder in der Erhebungsweise derselben angeordnet werden möchten, im verfassungsmäßigen Wege zu bewirken und die deshalb in Hannover resp. Oldenburg zu treffenden Maßregeln auch in den genannten Gebietstheilen in Vollzug zu setzen. Ob und unter welchen Modalitäten dabei eine Gemeinschaft des Ertrages stattfinden könne, bleibt eintretenden Falls der näheren Verabredung vorbehalten; jedoch wird in dem Falle wenn unter den sämtlichen Zollvereinsstaaten die Gemeinschaftlichkeit einer solchen Steuer vereinbart werden sollte, die dieserhalb zu treffende Verabredung auch Bremischer Seits als maßgebend angenommen werden.

Artikel 2.

(Zu den Artikeln 2 bis 6 der Uebereinkunft.)

Mit der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft werden:

die Gesetze wegen Besteuerung des Branntweins, das Gesetz wegen Erhebung der Uebergangsabgaben, das Gesetz wegen der Biersteuer, ein Gesetz wegen der Besteuerung des Salzes,

ferner:

das Gesetz über die bedingt eintretende Tabackssteuer, zu geeigneter Zeit in den betreffenden Gebietstheilen so eingeführt, wie sie in Hannover resp. Oldenburg bestehen.

Die Publication der sonst noch zur Kenntniß der theilhaftigen Angehörigen zu bringenden Verfügungen wird auf desfallsiges, von dem Oberzollcollegium zu Hannover an den Bremischen Commissar (Artikel 17 des Hauptvertrags) zu richtendes Ersuchen erfolgen.

Sollte der Senat
werden und einen selbst
bedachte Fläche nicht
für jene Gebietstheile
grundförmig zu unterwerfen.
Nicht die Zollvereins-
ordnung zwischen den

1. Die in Folge
theilen anfallenden Gebüh-
nach Abzug des Demanda-

2. Den Erwerb
jetztigen Commissarien blei-
den Commissarien resp.
demnachgehenden Aufsicht
je wie auch, soweit die
sprechen kann, dieselben
an nahe gelegene Hann-

Der Artikel 2
zu ermitteln, daß

a) von den nach
Staaten anfallenden An-
verhältnissen der Abgabe
Branntwein und

b) von den nach
verschieden Bisthümern die
Bremen rücksichtlich ihrer
schieden, davon wegen d
den aus den Hannover
Hansestadt Bremen bild

Der Verrechnung
gelegt werden.

So geschähen, L

(G.) Carl Fried
(L. S.)

Joh. Heinrich W
(L. S.)

E d

S e

Die Unterzeichn
Hannover und Ruchel
einerseits und der freien
Verhältnissen, in
weise nicht den dazu g

Artikel 3.

(Zum Artikel 3 der Uebereinkunft.)

Sollte der Bau von Taback in den fraglichen Bremischen Gebietstheilen eingeführt werden und einen solchen Umfang gewinnen, daß die in diesen Gebietstheilen mit Taback bebaute Fläche mehr als fünfzig Morgen betrüge, so verspricht die freie Hansestadt Bremen für jene Gebietstheile diesen Tabacksbau der Besteuerung nach den vereinbarten Besteuerungsgrundsätzen zu unterwerfen.

Ueber die Theilung des Ertrages dieser Besteuerung bleibt sodann weitere Verabredung zwischen den betreffenden hohen contrahirenden Theilen vorbehalten.

Artikel 4.

(Zum Artikel 7 der Uebereinkunft.)

1. Die in Folge von Steuerergehen in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen anfallenden Geldstrafen und confiscirten Gegenstände verbleiben dem Bremischen Fiskus nach Abzug des Denunciantenanteils.

2. Dem Ermessen der zur Ausführung der Uebereinkunft zu ernennenden beiderseitigen Commissarien bleibt es überlassen die in Rede stehenden Bremischen Gebietstheile den Hannoverschen resp. Oldenburgischen Beamten in angrenzenden Hannoverschen resp. Oldenburgischen Aufsichtsbezirken zur Beaufsichtigung in steuerlicher Hinsicht zu überweisen, so wie auch, soweit dies ohne Beschwerde der Bewohner der Bremischen Gebietstheile geschehen kann, dieselben mit ihren Steuerzahlungen oder sonstigen steuerlichen Abfertigungen an nahe gelegene Hannoversche resp. Oldenburgische Ämter zu verweisen.

Artikel 5.

(Zum Artikel 8 der Uebereinkunft.)

Der Antheil Bremens an den fraglichen gemeinschaftlichen Abgaben ist in der Art zu ermitteln, daß

a) von den nach den Abrechnungen zwischen Hannover und Oldenburg jedem dieser Staaten zufallenden Antheilen an dem nach Absatz der Restitutionen und Bonificationen verbleibenden Rohertrage der Brauntwein- und Salzsteuer, sowie der Uebergangsabgabe von Brauntwein und

b) von dem nach Absatz der Restitutionen verbleibenden Rohertrage der Hannoverschen Biersteuer die der Bevölkerung der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile, soweit Bremen rücksichtlich ihrer an diesen Abgaben Antheil hat, entsprechenden Antheile ausgeschieden, davon wegen der Verwaltungskosten zehn Procent abgesetzt werden, und der Rest den aus den Hannoverschen oder Oldenburgischen Cassen herauszuzahlenden Antheil der freien Hansestadt Bremen bildet.

Der Verrechnung der Bevölkerung wird die jedesmalige letzte Zählung zum Grunde gelegt werden.

So geschehen, Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) Carl Friedrich Lang.

(L. S.)

Arnold Duckwitz.

(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.

(L. S.)

Schl u ß : P r o t o k o l l .

Geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse, imgleichen die demselben unter No. I. bis IV. beigefügten Uebereinkünfte nebst den dazu gehörigen Separat-Artikeln, nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durch-

lesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in gegenwärtiges Schluß-Protokoll niedergelegt wurden:

Zu dem Hauptvertrage.

1. Man ist darüber einverstanden daß aus den Verabredungen in den Art. 1—3 des Hauptvertrages für Bremische Schiffe welche aus Häfen des Zollvereins, oder für zollvereinsländische Schiffe welche aus Bremischen Häfen auf den Fischfang auslaufen möchten, eine Theilnahme an den von Seiten des andern Theils bereits zugestandenen oder künftig einzuräumenden Begünstigungen des nationalen Fischfangs nicht abgeleitet werden könne.

2. In Folge mehrseitiger Anregung ist zur Sprache gebracht daß durch die Verabredungen unter No. 1 in dem Sep.-Art. 1 zu den Art. 1—3 des Hauptvertrags und im Art. 9 des Hauptvertrags der Zweck, nämlich die gegenseitige Gleichstellung in Bezug auf den Schiffahrtsbetrieb und die Beseitigung von Belastungen des Gewerbebetriebs der Fabrikanten und Gewerbetreibenden die für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder der Reisenden die Muster bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, für die Angehörigen des Zollvereins bei ihrem Verkehr in Bremen nicht erreicht werde. Denn eine Reihe von Geschäften, die mit dem Verkehr Auswärtiger in der Stadt Bremen verbunden sind, könne nur durch Bremer Bürger besorgt werden, so daß Auswärtige zu deren Vornahme sich der Vermittelung eines Bremer Bürgers bedienen und diesem selbstredend dafür Vergütungen gewähren müssen.

Durch die Verabredung unter No. 1 des Sep.-Art. 1 zum Hauptvertrage solle nun zwar die Verpflichtung sich beim Ein- und Ausklariren der Schiffe, bei der Bewerbung um Frachten und dem Eincaßiren der Frachtgelder eines Correspondenten, eines Mäklers oder einer andern Mittelsperson bedienen zu müssen, beseitigt werden. Indessen würde damit noch nicht die Gleichstellung der beiderseitigen Schiffahrt mit der nationalen für die Angehörigen des Zollvereins in Bremen eingeführt und den Führern und Rhedern von Zollvereinschiffen in Bezug auf Beforgung der mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäfte die gleichen Befugnisse noch nicht zustehen, wie den Rhedern und Schiffsführern der Bremischen Schiffe, indem jenen Führern und Rhedern in Bremen nicht erlaubt sei einen Mäkler anzunehmen um Wechsel kaufen zu lassen, behufs Remittirung der erhobenen Frachtgelder, oder eine Versicherung abschließen zu lassen, auch noch andere, mit dem Schiffahrtsbetriebe in Verbindung stehende Geschäfte nach der Bremischen Gesetzgebung der Dazwischenkunft eines Bremischen Bürgers erfordern dürften. Um dergleichen Beschränkungen zu beseitigen, erscheine es nöthig unter No. 1 des Sep.-Art. die Worte:

in Bezug auf das Ein- und Ausklariren der Schiffe, die Bewerbung um Frachten und das Eincaßiren der Frachtgelder

wegfallen zu lassen.

Sodann sei zu bemerken daß kein auswärtiger Kaufmann einen Bremer Mäkler beauftragen dürfe für ihn Einkäufe zu machen, und solcher nicht berechtigt sei auf einer Waarenauction die von einem Mäkler abgehalten wird, selbst zu bieten, indem er vielmehr zu allen diesen Geschäften sich eines Bremer Bürgers bedienen müsse; daß ferner die dem Zollvereine angehörenden vertragsmäßig legitimirten Fabrikanten und Gewerbetreibenden welche bloß für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, sowie Reisende welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen, zu den mit solchem Geschäftsbetriebe in Verbindung stehenden Geschäften, also zu dem Einkauf und Verkauf in Bremen, verpflichtet seien einen Correspondenten, Mäkler oder einen die sogenannte Handelsfreiheit besitzenden Bürger anzunehmen und an Gebühren in Folge dessen mehr zu zahlen hätten als die Bremer Gewerbetreibenden und deren Handelsreisende in den Zollvereinsstaaten an Gewerbesteuer zu entrichten haben. Der Wegfall dieser Beschränkungen sei also nothwendig.

Die Bremischen Bevollmächtigten entgegneten auf diese Bemerkungen Folgendes:

Durch die Verabredung unter No. 1 in dem Separat-Artikel 1 zum Hauptvertrage sollten Beschränkungen beseitigt werden, nach denen die Rheder und Schiffsführer verhindert seien gewisse Geschäfte ohne Zuziehung einer Mittelsperson zu besorgen. Abgesehen von einem, weiterhin zu erwähnenden Punkte, bestehen außer den im Separat-Artikel namentlich erwähnten Beschränkungen dergleichen in Bremen nicht, und wenn es hiernach nicht erforderlich sei die dazu bezeichneten Worte aus dem Separat-Artikel wegfallen zu lassen, so könne man dazu auch deshalb die Zustimmung nicht ertheilen, weil aus der unbestimmten

gefaßten Abrede Ansehen
sich gelegen habe und
werden sei, daß ein
Beschl zu kaufen
zunächst nicht um
stand und eben so
besorgen. Sodann
bestehende Befugnis
anzukufen, oder
eine Befugnis abzu
müßte betrieu
müßte der nati
benötigt sein
diese Befugnis
wenn, da sie
bezug nicht für
Die behaupteten
ein Mäkler in
hängt bei einer
Fabrikanten, Ge
gebung von Mitt
die Annahme von
bereits angeführ
Verträgen seien
kaufen, sowohl
Vornahme der
benötigt sind) bei
tungen bestanden
Dagegen best
Fälle wenn es
wie solche beim
kann, für Ausw
ration, auf welche
der Waare gegru
diese Befugnis
sei, weil ähnliche
so habe man doch
wichtig, daß man
Ende entweder
geringen Beträge
nötig sei oder ein
Wagden gefährdet
Nach dieser Ent
Unterwerfen bei
3. Es ist zwe
im Art. 9 des
Beseitigung zum
der Bünde ihre
beizubringen hat
Staates zum Zweck
sind, nach gleich
über die unter Lit.
für Fabrikanten
von demjenigen
den Gewerbetreib
Wagden für den
standen, daß die
mit der Änderung
richtung der gef
die Befugnis zum

gefaßten Abrede Ansprüche hergeleitet werden möchten, deren Bewilligung nicht in der Absicht gelegen habe und deren Tragweite sich nicht übersehen lasse. Wenn aber hervorgehoben worden sei, daß ein fremder Schiffsführer in Bremen keinen Makler annehmen dürfe um Wechsel zu kaufen oder eine Versicherung abzuschließen, so handele es sich bei diesen Geschäften zunächst nicht um einen mit dem Schiffsfahrtsbetriebe in Verbindung stehenden Gegenstand und eben so wenig um eine Beschränkung der Schiffsführer selbst ihre Geschäfte zu besorgen. Sodann sei aber zu bemerken, daß ein fremder Schiffsführer durch die in Bremen bestehende Gesetzgebung nicht behindert sei Wechsel bei Kaufleuten oder auf der Börse selbst anzukaufen, oder — wenn die Versicherungsgesellschaften sich mit ihm einlassen wollen — eine Versicherung abzuschließen, und daß dergleichen Geschäfte auch von ihnen durch Schiffsmakler betrieben werden dürften. Dagegen dürften jene Schiffsführer sich eines Wechselmaklers oder eines Assuranzmaklers allerdings nicht bedienen, weil diese Makler lediglich berechtigt seien zwischen Bremischen Kaufleuten die Vermittler zu bilden. Die Aufhebung dieser Beschränkung liege weder im Bedürfnisse des Verkehrs, noch könne dieselbe zugestanden werden, da sie dazu diene die Controle über den Verkehr der Makler zu üben, deren Aufhebung nicht für zulässig zu erachten sei.

Die behaupteten Beschränkungen sodann, nach welchen ein auswärtiger Kaufmann einen Makler in Bremen nicht beauftragen dürfte für ihn Einkäufe zu machen, oder nicht befugt sei bei einer durch einen Makler abgehaltenen Auction selbst zu bieten, ferner fremden Fabrikanten, Gewerbetreibenden oder Handelsreisenden versagt werde in Bremen ohne Zuziehung von Mittelspersonen zu kaufen oder zu verkaufen, seien nur insoweit vorhanden als die Annahme von Maklern zu Waarenankäufen und Verkäufen fremden Kaufleuten aus den bereits angeführten Gründen nicht gestattet werde, wobei es auch bewenden müsse. Im Uebrigen seien Auswärtige unbeschränkt berechtigt in Bremen selbst zu kaufen und zu verkaufen, sowohl im Verkehr mit Kaufleuten als auch, soweit es den Einkauf betrifft, (da zur Vornahme der öffentlichen Verkäufe von Kaufmannswaaren die Waarenmakler ausschließlich berechtigt sind) bei Gelegenheit der erwähnten Auctionen, — und die behaupteten Beschränkungen beständen in dieser Beziehung nicht.

Dagegen bestehe eine bereits oben angedeutete Beschränkung dahin, daß in dem Falle wenn es sich um die Bezahlung Bremischer Ein-, Aus- oder Durchgangsrechte handle, wie solche beim Ein- und Verkauf von Waaren, sowie bei deren Versendung vorkommen könne, für Auswärtige die Zuziehung eines Bremer Bürgers nothwendig sei, weil die Declaration, auf welche ohne alle weitere Untersuchung oder Waaren-Absfertigung die Erhebung der Abgabe gegründet werde, auf Bürgereid abgegeben werden müsse. Wenn die Beseitigung dieser Beschränkung bei den gepflogenen Verhandlungen wiederholt und dringend anempfohlen sei, weil ähnliche Beschränkungen die Bremischen Angehörigen im Zollvereine nicht treffen, so habe man doch immer mit Entschiedenheit erklären müssen und wiederhole dies auch gegenwärtig, daß man sich außer Stande sehe dieser Anforderung zu entsprechen, weil zu diesem Ende entweder eine vollständige, zur erheblichen Belästigung des Verkehrs führende, bei dem geringen Betrage der Abgaben ganz unmotivirte Umänderung der Bremischen Zollverfassung nöthig sei oder ein Verfahren bedingt erscheine, bei welchem der Ertrag der Bremischen Abgaben gefährdet und der Auswärtige vor dem Bremischen Angehörigen begünstigt werde.

Nach dieser Entgegnung und Erläuterung hat die weitere Verfolgung der angeregten Anforderungen bei dem gegenwärtigen Anlasse auf sich beruhen bleiben müssen.

3. Es ist zweckmäßig erkannt worden daß sowohl die Legitimationen welche die im Art. 9 des Hauptvertrages genannten Fabrikanten und Handlungsreisenden über ihre Berechtigung zum Auffuchen von Waarenbestellungen und zum Aufkauf von Waaren von der Behörde ihrer Heimath zum Zwecke ihrer abgabenfreien Zulassung im anderen Staate beizubringen haben, als auch die Legitimationen welche ihnen von den Behörden des letzteren Staates zum Zwecke des abgabenfreien Betriebes ihres Gewerbes in diesem Staate auszustellen sind, nach gleichförmigen Formularen zu ertheilen seien, und man einigte sich deshalb über die unter Lit. A., B. und C. beigefügten Formulare, von welchen die beiden ersteren für Fabrikanten und Handlungsreisende von dem Staate ihrer Heimat, das letztere aber von demjenigen Staate ausgestellt wird, welcher dem Fabrikanten oder Handlungsreisenden den Gewerbsverkehr innerhalb seines Landes bewilligt. Da indessen in Bremen besondere Abgaben für den Betrieb von Gewerben nicht gezahlt werden, so ist man darüber einverstanden, daß die Gewerbe-Legitimations-Zeugnisse nach den Formularen A. und B. in Bremen mit der Aenderung auszustellen sind, daß in denselben statt der Bescheinigung über die Entrichtung der gesetzlichen Abgaben für das betreffende Geschäft nur eine Bescheinigung über die Berechtigung zum Gewerbebetriebe enthalten ist.

4. Im Anschluß an die Verabredungen des Art. 15 des Hauptvertrages über das persönliche Verhältniß der im Bremischen Gebiete stationirten Zollvereinsbeamten hat man sich weiter dahin verständigt daß

- a) bei Beschwerden über das Verhalten solcher Beamten, so wie bei etwaigen, einen Wechsel des Personals bezielenden Wünschen des Senats der freien Hansestadt Bremen, alle Willfährigkeit von Seiten der betreffenden Vereinsregierungen bewiesen werden soll, und daß
- b) Bremischer Seits die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen erlassen werden sollen, durch welche die Zollvereinsbeamten in Ausübung ihres Dienstes unter denselben Schutz gestellt werden, unter welchem die Bremischen Staatsbeamten stehen.

5. Zum Zweck der Erleichterung des Verkehrs hat man sich über Folgendes verständigt:

- a) zu Art. XI. und XIII. des zwischen Hannover und Bremen abgeschlossenen Staatsvertrags vom 11. Januar 1827:

1. Die im Art. XI. verabredete Durchgangsabgabe soll gegenseitig von 1 gGr. Conv.-Münze auf 2 Pfennige Hannoversch Courant für alles ohne Lagerung durchgeführt werdende Gut herabgesetzt und dabei in beiden Staaten der Transport von und nach dem vom Zollverbände ausgeschlossen gebliebenen Hafenort Geestemünde mit denjenigen von und nach Bremerhaven gleich behandelt werden, gedachte Abgabe auch die Durchfuhr durch die genannten Hafenorte bei dem Transporte von Waaren von und nach den daselbst im Hafen liegenden Schiffen in sich begreifen.

Ferner wird für die Straßenstrecke zwischen Brake und Bremen bei dem ohne Lagerung stattfindenden Waarentransporte durch das Oldenburgische und durch Bremen die in Oldenburg und Bremen zu erhebende Durchgangsabgabe in gleicher Weise auf den Satz von 2 Pfennigen festgestellt werden.

2. Für Waaren aus und nach den Schiffen zu Bremerhaven, welche, ohne im Uebrigen das Bremische Gebiet zu berühren, lediglich durch Bremerhaven ohne Lagerung durchgeführt werden, soll ebenfalls keine andere Abgabe als der erwähnte Durchgangszoll von höchstens 2 Pfennigen für den Centner Bremischer Seits erhoben werden, und ebenso sollen Waaren aus und nach den Schiffen zu Geestemünde nach und von Bremerhaven, bei ihrer Durchfuhr durch Geestemünde mit einem höheren als dem erwähnten Satze Hannoverscher Seits nicht belegt werden.

3. Waaren welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Geestemünde durch Bremerhaven nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, sollen einem Durchgangszolle in Bremerhaven nicht unterliegen. — Ebenso wenig sollen Waaren welche auf einer Achse ohne Lagerung aus Bremerhaven durch Geestemünde nach dem Zollvereinsgebiete, und umgekehrt, transitiren, einem Durchgangszoll zu Geestemünde unterworfen werden.

4. Es verbleibt bei der bisher auf Grund des Art. XIII. des erwähnten Staatsvertrags gewährten Befreiung vom Durchgangszoll für den Verkehr zwischen dem am linken Ufer der Lesum belegenen Bremischen Gebiete und Vegesack, auch wenn derselbe sich auf anderen Wegen als auf der jetzt bestehenden Verbindungsstraße bewegen sollte. Außerdem wird aber auch zu Vegesack für die daselbst von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem anderen ohne Lagerung stattfindende Durchfuhr Bremischer Seits eine Durchgangsabgabe nicht erhoben werden.

- b) Für Waarentransporte welche von einem Theile des Zollvereinsgebiets nach einem anderen auf einer Achse ohne Lagerung durch Bremen und das die Stadt umgebende Gebiet geführt werden, wird die Bremische Durchgangsabgabe auf 2 Pfennige Hannoversch Courant per Centner herabgesetzt und können die Führer solcher Waarentransporte ihre Declarationen zu Bremen ohne Vermittelung Bremischer Bürger besorgen.

Dieser Vermittelung bedarf es auch dann nicht, wenn die Durchfuhr durch Vegesack (s. a. 4.) erfolgt, oder wenn es sich um die Entrichtung der im Art. 13 der Uebereinkunft II. erwähnten Gebühren handelt.

- c) Die Erhebung des für Rechnung Bremens auf der Straße zwischen Bremen und Delmenhorst neben dem Chauffeegelde seither erhobenen Wartthurmer Zolls soll auf die Dauer des gegenwärtigen Vertrags suspendirt werden.

6. Nach der Ver-
Preussischen Regierung
war, sollten nachher
verschifft Artikel, nicht
wässer, gemine Ladungen
vereinständigen Uebereinkunft
Eingangs auch bei der D
werden. Dagegen im Bre
men bei der den bezeichn
und auf die dortgeh
klärung abgegeben werden,
wie bisher geschehen war.
7. Als Bezeichn
schiffe, ist von Seiten der
bei der Nachbarschaft des
zur Beförderung der Schif
aufzuheben und fördern zu
Bedeute im Staatsver
durch die Bestimmungen
1845 und des Art. 13
gehört. U. Bremische
Vertrag eine Ausfert
Regierung dahin, daß
trags von 1845 auch
mittels dazu von den be
Von Seiten des
jener Regierung zu erken
Seiten des Königlich Pre
schick worden, in welcher
dals unterm 16. Novemb
hadt Bremen zu entspre
Erwartung hingehen daß
sch. Hannoverischer und G
bei der Ratifikation des
gelangen werde.

8. Da die Mehr
die Uebereinkunft Brem
Seits damit einverständ
hängung der ebenbedacht
Grund der Verabredung
Zweck der freien Hanse
dann die Anwendung der
hängung derjenigen Stra
mit Uebereinkunft verbin
soll werden soll.

9. Da Bre
Artikel 19, 21, 22, 23
seither bestanden, und
auf Grund dieserhalb
man sich über die Auf
Königlich Hannoversche
freien Hansestadt Bre
Strafverordnungen gegen
tassen, außerdem aber:

1. Diejenigen Sch
kunft I ver
schickte eine
endlich Güter

6. Nach der Vereinbarung welche unterm 4. Juli 1840 zwischen der Königlich Preussischen Regierung und dem Senate der freien Hansestadt Bremen getroffen worden war, sollten nachbenannte, westerabwärts mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr nach Bremen verschiffte Artikel, nämlich Roheisen, Glaswaaren, frisches und getrocknetes Obst, Mineralwasser, gemeine Töpferwaaren, Pfeisenerde und Pfeisen, wenn sie mit dem Beweise ihres vereinsländischen Ursprungs versehen sind, unter Beibehaltung des schon bestehenden zollfreien Eingangs auch bei der Durchfuhr und Wiederausfuhr mit keinerlei Zollabgaben beschwert werden. Obgleich jene Vereinbarung außer Kraft getreten ist, so hat man es doch in Bremen bei der oben bezeichneten Befreiung der vorgedachten Waaren von Zollabgaben belassen und auf die dieserhalb gestellte Anfrage ist von den Bremischen Bevollmächtigten die Erklärung abgegeben worden, daß nicht die Absicht vorliege jene Befreiung, in der Weise wie sie bisher zugestanden worden, wieder aufzuheben.

7. Als Voraussetzung unter welcher man Bremischer Seits den Vertrag abschließen, ist von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten das Vorwalten der Bereitwilligkeit bei den Nachbarstaaten bezeichnet, die ihnen gemeinschaftlich mit Bremen obliegende Aufgabe zur Beseitigung der Schifffahrtshindernisse auf der Unterweser auch ferner in dem Sinne auffassen und fördern zu wollen, wie solches, unter specieller Bezugnahme auf die desfalligen Vorbehalte im Staatsvertrage zwischen Hannover und Bremen vom 11. Januar 1827, durch die Bestimmungen des §. 11 des Vertrages jener beiden Staaten vom 14. April 1845 und des Additionalvertrages vom nämlichen Jahre zwischen Oldenburg und Bremen geschehen ist. Bremischer Seits erbitte man sich daher bei der Ratification des vorliegenden Vertrages eine Aeußerung der Königlich Hannoverschen und Großherzoglich Oldenburgischen Regierung dahin, daß die Bestimmungen des §. 11 des angezogenen und erlöschenden Vertrages von 1845 auch ferner als Gegenstand zur weiteren freundschaftlichen Verständigung, mittelst dazu von den theilnehmenden Staaten zu bestellender Commissarien, betrachtet werden sollen.

Von Seiten des Königlich Hannoverschen Bevollmächtigten ist die Bereitwilligkeit seiner Regierung zu erkennen gegeben worden, die gewünschte Aeußerung abzugeben, und von Seiten des Königlich Preussischen Bevollmächtigten den Bremischen Bevollmächtigten mitgetheilt worden, in welcher Weise die Großherzoglich Oldenburgische Regierung, nach der dieserhalb unterm 16. November 1855 abgegebenen Erklärung dem Wunsche der freien Hansestadt Bremen zu entsprechen gewillt sei, worauf die Bremischen Bevollmächtigten sich der Erwartung hingaben, daß die gewünschte Aeußerung, in der Weise wie man dieselbe Königlich Hannoverscher und Großherzoglich Oldenburgischer Seits abzugeben kein Bedenken finde, bei der Ratification des vorliegenden Vertrags an den Senat der freien Hansestadt Bremen gelangen werde.

Zu der Uebereinkunft I.

8. Da die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten kaum in die Lage kommen kann gegen die Uebertretungen Bremischer Abgabengesetze Strafen zu verhängen, so ist man Bremischer Seits damit einverstanden, daß die Strafbestimmungen welche ergehen müssen, um die Verhängung der ebengedachten Strafen zu begründen, in den einzelnen Zollvereinsstaaten auf Grund der Verabredung im Art. 12 der Uebereinkunft I. erst auf besondern Antrag des Senats der freien Hansestadt Bremen erlassen werden sollen, und daß es genügt, wenn alsdann die Anwendung der auf die Uebertretung der eigenen Zollgesetze gesetzten oder die Verhängung derjenigen Strafen angedroht wird, welche in Folge der Abrede im §. 13 des mit Oesterreich vereinbarten Zollcartels in dem betreffenden Zollvereinsstaate gesetzlich festgestellt worden sind.

9. Die Vorkehrungen zur Verhütung von Zollcontraventionen, welche in den Artikeln 19, 22, 23, 25 und 28 der Uebereinkunft I. verabredet worden sind, haben schon seither bestanden, und die Nichtbeachtung derselben ist in Hannover, Oldenburg und Bremen auf Grund dieserhalb getroffener Vereinbarungen mit Strafen bedroht worden. Nachdem man sich über die Aufrechterhaltung dieser Vorkehrungen verständigt hat, übernehmen die Königlich Hannoversche und Großherzoglich Oldenburgische Regierung so wie der Senat der freien Hansestadt Bremen die Verbindlichkeit, wegen fernerer Anwendung der bisherigen Strafbestimmungen gegen die Uebertreter jener Vorkehrungen die erforderliche Anordnung zu treffen, ausserdem aber:

1. diejenigen Schiffsführer welche mit Verletzung der im Artikel 21 der Uebereinkunft I. vereinbarten Bestimmungen oder vorgängige Anlegung des amtlichen Verschlusses eine Fahrt unternehmen, ohne den angelegten Verschluss verlegen, oder endlich Güter außerhalb des verschlossenen Raumes führen, einer Geldstrafe von

10 bis 200 Rthlr. zu unterwerfen. Im Wiederholungsfalle ist mindestens das Doppelte der früher erlegten Strafe zur Anwendung zu bringen. Die Verletzung des amtlichen Verschlusses soll in dem Falle straflos bleiben, wenn nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden oder durch Unglücksfälle nothwendig gemacht, hiervon auch in beiden Fällen der nächsten oder doch nach erfolgter Ankunft am Bestimmungsorte der dortigen Zollstelle ungesäumt Anzeige erstattet worden ist; — sodann wird

2. gegen Führer offener Boote, welche der nach Maßgabe der Verabredungen im Artikel 21 der Uebereinkunft I an sie gerichteten Aufforderung ungeachtet die Fahrt nicht fortsetzen, eine Strafe von 5 bis 50 Rthlr. zur Anwendung kommen und im Falle der Wiederholung mindestens im doppelten Betrage der früher erlegten Strafe verhängt werden.

10. Als Kaufmannswaaren (Stückgüter), bei deren Transporte die Fluß- und Leichterschiffe auf der Unterweser nach der Verabredung im Artikel 21 der Uebereinkunft I dem amtlichen Verschlusse unterworfen werden sollen, sind solche Waaren zu verstehen, welche nach dem Handelsgebrauche gewöhnlich in einer Verpackung befördert zu werden pflegen, so daß die Verschlussanlage auch dann erfolgen muß, wenn dergleichen Waaren in einzelnen Fällen, z. B. Zucker in Broden, unverpackt verladen sein sollten. Auch wird die Anlegung des amtlichen Verschlusses dadurch nicht unnöthig gemacht, daß die Ladung eines Schiffes nur in einer Waarengattung, z. B. lediglich in Wein oder lediglich in Kaffee besteht.

Unter dem in dem angeführten Artikel ausgesprochenen Verbote, nach welchem amtlich verschlossene Schiffe in der Regel außerhalb des verschlossenen Raumes keine Güter führen sollen, ist Vieh nicht begriffen.

Zu der Uebereinkunft II.

11. Das zu Bremen zu errichtende Hauptzollamt soll die einfache Inschrift: «zollvereinsländisches Haupt-Zollamt» erhalten, und die von demselben bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen die Inschrift: «zollvereinsländisches Haupt-Zollamt zu Bremen» ohne ein weiteres Hoheitszeichen führen. Die Schilder vor dem Locale des Hauptamts und seiner Abtheilungen auf dem Eisenbahnhofe und an der Weser werden mit keinem Hoheitszeichen oder bestimmten Landesfarben versehen werden.

12. Die Bremischen Bevollmächtigten erklärten, wie sie mit Bedauern von den Bevollmächtigten der Zollvereinsregierungen vernommen hätten, daß die Mehrzahl der Zollvereinsstaaten ein Bedenken dabei gefunden habe, auf den Bremischen Antrag einzugehen, das in Bremen zu errichtende Hauptzollamt mit der Befugniß zur Erhebung der Zölle bis zum Betrage von 10 Rthlr. für kleine Versendungen aus Bremen vermittelt der Eisenbahn und der die Weser aufwärts fahrenden Schiffe zu versehen. Sie müßten dieses um so mehr beklagen, als die Verzollung dergleichen kleiner, in der Regel nur für die Umgegend bestimmter Sendungen, abgesehen von dem Interesse des Bremischen Detailhandels, auf einem wahren Bedürfnisse eben dieser Umgegend, für welche Bremen den Hauptmarkort bildet, beruhe und als die Versagung der Befriedigung dieses Bedürfnisses zu fortwährenden gerechten Klagen Anlaß geben werde. Wenngleich es nicht ihre, der Bremischen Bevollmächtigten, Absicht sei, wegen dieses unerledigt gebliebenen Punktes den Abschluß des gegenwärtigen Vertrages aufzuhalten, so müßten sie, erhaltenem Auftrage gemäß, schon jetzt bevortworten, daß Bremischer Seits der erwähnte Antrag demnächst direct erneuert und den hohen Regierungen der Zollvereinsstaaten zur Annahme dringend empfohlen werden würde.

Von Seiten der Bevollmächtigten des Zollvereins wurde hierauf erwiedert, daß sie den betreffenden Regierungen die Entschließung über diesen Gegenstand lediglich vorbehalten müßten.

Zu der Uebereinkunft III.

13. Mit Rücksicht darauf, daß die an den Zollverein anzuschließenden Bremischen Gebietstheile in den Grenzbezirk fallen werden, ist von Seiten der Bremischen Bevollmächtigten eine Zusicherung dahin in Anspruch genommen worden, daß hinsichtlich des Gewerbe- und Fabrikationsbetriebs alle nach den Gesetzen des Zollvereins im Grenzbezirke formell zulässigen oder faktisch zugelassenen Erleichterungen auch in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen eintreten sollen. Die Bevollmächtigten der Zollvereinsregierungen entgegneten darauf, daß bei der Anwendung der zollgesetzlichen Vorschriften auf die in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen zu betreibenden Gewerbe und Fabriken nach den im Zollvereine überhaupt bestehenden oder festzustellenden Grundsätzen verfahren werde.

den, so daß zulässige Erleichterungen im Bereiche der Bremischen Gebietstheile insoweit werden zugestanden werden können, als dies unter ähnlichen Verhältnissen anderwärts im Grenzbezirke geschehen würde.

14. Die besondere Erlaubniß welche nach §. 90 der Vereins-Zollordnung Krämer und andern Gewerbetreibenden die sich in dem Grenzbezirke in Orten unter 1500 Einwohnern niedergelassen haben, zur Einführung von Material-, Spezerei- und Stuhlwaaren unmittelbar vom Auslande und zur Versendung solcher Waaren bewilligt werden kann, wird für Bewohner der anzuschließenden Bremischen Gebietstheile vorkommenden Falls durch den Senat der freien Hansestadt Bremen ertheilt werden, und dem letzteren auch die Wiedereinziehung der Bewilligung zustehen. Solchen Personen welche wegen Zollvergehen, sofern diese nicht in bloßen Ordnungswidrigkeiten bestehen, bestraft sind, wird die vorgedachte besondere Erlaubniß nicht ertheilt oder die ertheilte Erlaubniß wieder entzogen werden. Mit Rücksicht hierauf wird der Ertheilung einer solchen Erlaubniß ein Venehmen mit der Zollbehörde vorausgehen.

15. Mit Bezug auf die Verabredung im Separat-Artikel 11 haben die Bremischen Bevollmächtigten mitgetheilt daß es in der Absicht liege das in Bremen gesetzlich bestehende Verfahren in Strassachen einer Abänderung zu unterwerfen, und daß die etwa einzuführenden Aenderungen auch das Verfahren in Zollstrassachen berühren würden.

Von Seiten der Bevollmächtigten der Zollvereinsregierungen ist aus dieser Veranlassung auf die Grundsätze Bezug genommen, über welche sich die Zollvereinsstaaten in Betreff des Verfahrens in Zollstrassachen verständigt haben, in der Voraussetzung daß diese Grundsätze auch für das Zollstrafverfahren in den anzuschließenden Bremischen Gebietstheilen als maßgebend zu betrachten seien.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, nebst den dazu gehörigen Uebereinkünften und Separat-Artikeln in einem Exemplare, welches im Königlich Preussischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt und Königlich Preussischer Seits auch den mitbetheiligten Regierungen zugestellt werden.

Es wurde ferner verabredet daß zur Vermeidung des Zeitaufwandes welchen die wörtliche Eindrückung des Vertrages mit den dazu gehörigen Uebereinkünften in die Ratifikationsurkunden erfordern würde, eine solche Form der Ratifikation zu wählen sein werde, wodurch der Gegenstand, ohne vollständige Aufnahme der Artikel, hinlänglich genau bezeichnet werde.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten daß ihre Regierungen durch die Ratifikation des Vertrages und seiner Anlagen auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratifikation desselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) **J. L. Henning. C. Fr. Lang. W. Cramer.**
A. Duckwitz. J. H. W. Smidt. C. Hartlaub.

Formular A.

Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (ansässig) ist, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (der Zollvereinsstaaten, Bremens) bescheinigt daß er für sein vorgedachtes Gewerbe in hiesigem Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungscommis in Diensten des zu N. etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des N. steht, wird hierdurch behufs seiner Gewerbelegitimation bei den einschlägigen Behörden (der Zollvereinsstaaten, Bremens) bescheinigt daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrikanstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf Monate.

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem N., Fabrikhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.) wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der (Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf) unterm ten ausgefertigten Gewerbelegitimationszeugnisses die Befugniß erteilt in den (Bremischen) Landen für das von ihm (seinem ebengedachten Principal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen. Derselbe darf jedoch von den Waaren auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten Commissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Principals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort, Datum und Firma der Behörde.

Personalbeschreibung und
Unterschrift des Reisenden.

Anlage II.
zur Mittheilung des Erlasses
vom 8. Febr. 1851

Preußen, Hannover

Seine Majestät
Seine Königliche Hoheit
Bremen, von dem W.
Staaten des Zollvereins
müßige Wachen getroffen
diesem Jure Vorhanden
Seine Majestät d.
Allerhöchst Ihren G.
Seine Majestät d.
Allerhöchst Ihren G.
Seine Königliche
Hochst. Ihren Vor.
der Senat der fr.
den Senator Krn.
den Senator Dr.
den Senator Gar.
von welchen Bevollmä.
schlossen werden ist:

Von dem Zeitpunkt
Anfängen für sich und
da ihnen Hauptstadt Br.
verhältniß vom heutigen
gleich Braunschweigische
gerung, die erst- und let.
erhalten. Zeugen, Vize.
dieses Vertrages untersch.

Die Königlich
trags die Herzoglich
Lippische Regierung, er
in der Art zu treffen
Voraussetzung ihre Erl.

Dieser Vertrag
tag vom heutigen Tag
Ende erreichen.

Anlage II.

zur Mittheilung des Senats
vom 8. Febr. 1856.

V e r t r a g

zwischen

Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen

wegen

Suspension der Weserzölle.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen und der Senat der freien Hansestadt Bremen, von dem Wunsche geleitet zur Beförderung der Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Bremen, über welche zwischen den genannten Theilen verträglich Abreden getroffen werden, auch den Verkehr auf der Weser zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke Verhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten bestellt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Oberfinanzrath Friedrich Leopold Henning;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Schatzrath Dr. Carl Friedrich Lang;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Höchst Ihren Oberfinanzrath Wilhelm Gramer;

der Senat der freien Hansestadt Bremen:

den Senator Arnold Duckwig,

den Senator Dr. Heinrich Wilhelm Smidt, und

den Senator Carl Friedrich Ludwig Hartlaub;

von welchen Bevollmächtigten folgender Vertrag unter Vorbehalt der Ratification abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Von dem Zeitpunkte an, mit welchem der Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom heutigen Tage in Kraft tritt, soll, unter der Voraussetzung daß die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung, die erst- und letztgedachte Regierung im Anschlusse an die dieserhalb früher bereits erteilten Zusagen, diesem Vertrage beitreten, die Erhebung der Weserzölle auf die Dauer dieses Vertrages suspendirt werden.

Artikel 2.

Die Königlich Preussische Regierung wird alsbald nach Unterzeichnung dieses Vertrags die Herzoglich Braunschweigische, die Großherzoglich Oldenburgische und die Fürstlich Lippesche Regierung einladen dem Vertrage beizutreten, und soll darüber eine Verständigung in der Art zu treffen ermächtigt sein, daß in dieser Weise die im Art. 1 ausgesprochene Voraussetzung ihre Erledigung findet.

Artikel 3.

Dieser Vertrag soll so lange in Kraft bleiben wie der im Artikel 1 genannte Vertrag vom heutigen Tage und mit diesem Vertrage ohne weitere besondere Kündigung sein Ende erreichen.

Derselbe soll alsbald zur Ratification den beteiligten Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratificationsurkunden mit möglichster Beschleunigung in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**
(L. S.)

Wilhelm Cramer.
(L. S.)

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.
(L. S.)

Carl Friedrich Lang.
(L. S.)

Arnold Duckwitz.
(L. S.)

Carl Friedrich L. Hartlaub.
(L. S.)

Schluss-Protokoll.

Geschehen Bremen, den 26. Januar 1856.

Die Unterzeichneten hatten sich heute vereinigt, um den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und Bremen wegen Suspension der Weserzölle nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Verabredungen und Erklärungen in gegenwärtiges Protokoll niedergelegt wurden:

Die Hannover'scher Seite in Anregung gebrachte Wiederherstellung des sogenannten Triftgeldes zur Entschädigung der Achtsleute, welche auf der Strecke von Bremen bis Stolzenau die auf der Weser mittelst Pferdezeuges beförderten Schiffe zum Zweck der Festsetzung der Vergütungen für etwaige Beschädigungen der Ufer begleiten, ist zwar für den Fall, daß diese Abgabe von den Schiffen erhoben werden soll, von anderen Seiten beanstandet worden. Dagegen hat man sich darüber verständigt, daß es keine Bedenken habe, wenn für die Dauer der Suspension der Weserzölle die den Pferdezug begleitenden Achtsleute das Triftgeld nach einem bestimmten, über die Beträge welche bisher den Achtsleuten gewährt worden sind nicht hinausgehenden Tarife von den Eigenthümern des Pferdezeuges erheben. Demgemäß nach Befinden nähere Anordnungen zu treffen, und von denselben die Regierungen der übrigen Weseruferstaaten zu benachrichtigen, ist hiernach der Königlich Hannover'schen Regierung anheimgestellt worden.

Der Vertrag wurde hierauf, der zur Zeitersparniß getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches im Königlich Preussischen Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben. Beglaubigte Abdrücke davon sollen sofort sämmtlichen Bevollmächtigten mitgetheilt werden.

Nachdem sodann noch die Bevollmächtigten sich gegenseitig die Zusicherung ertheilt hatten, daß ihre Regierungen durch die Ratification des Vertrages auch die im gegenwärtigen Protokolle enthaltenen Verabredungen und Erklärungen, ohne weitere förmliche Ratification desselben, als genehmigt ansehen würden, ward dieses Protokoll ebenfalls von ihnen unterzeichnet.

Geschehen wie oben.

(gez.) **Friedrich Leopold Henning.**

Wilhelm Cramer.

Joh. Heinrich Wilh. Smidt.

Carl Friedrich Lang.

Arnold Duckwitz.

Carl Friedrich L. Hartlaub.

Mittheilung

Dotation des wieder
und General

Stammlich nach
Königlichen Hofe
des kaiserlichen Minister
unterzeichnen und ist seitde
in seinen nahen und viel
vorwiegende Bedeutung h
Vertrung neuerdings an
deren Folge, da sich im
Stelle gefunden, sowohl
beitrags der einzelnen Stab
schlüssigkeit verfassungsmäßig
regelt werden. Das Gehalt
Zähler Dr. Gr. feststellt
bei der fraglichen Mission g
Interesse um 1/2 zu überstei
zu leisten haben würde.

Nach Ansicht des
gehört, in bezugbrachte
erhöhten Postens in Gope
zu können, auch für B
werden. Unsere politisch
dinavischen Norden haben
vollstrecken aber and m
Posten zu Copenhagen aus
freigeben, schon nach den
300 Zähler auf 500 Zähler
sich in Rücksicht auf des
erschienen, als Hauptbestimm
sich, daß es sich im vorde
Näheren bezugten hause
Betheiligung Bremen an
festgehalten und demgemäß
an den Tag legt.

Der Senat trägt
Bemilligung einer Summe
zur Dotation des wiederzu
Hauptstädte zu Copenhagen
dieses Gehalt, zur Entschä
Kopenhagen dem designirten
an bewilligt werde.